

# Newsletter Rundbrief



# zur EU-Verfassung

Unkostenbeitrag  
1,50 Euro

## Inhalt

Euro-Memo

### **Mehr Demokratie und weniger Maastricht benötigt – Eine Kritik des Verfassungsentwurfs**

Die Euro-Memo-Gruppe äußert sich in ihrem diesjährigen Memo besorgt zur EU-Verfassung. Wir dokumentieren das entsprechende Kapitel.

Seite 2

Stephan Lindner

### **Europa in guter Verfassung?**

„Es könnte besser sein und es wird Zeit, dass wir uns darum kümmern!“ lautet seine Antwort. In seinem Artikel erklärt Stephan Lindner warum und wie.

Seite 5

Anne Karrass

### **Der Weg zur Verfassung**

Anne Karrass stellt dar, warum und wie der EU-Verfassungsentwurf zu Stande kam.

Seite 12

Tobias Pflüger

### **Eine Militärverfassung für die Europäische Union - Oder auch die EU ist auf Kriegskurs.**

Tobias Pflüger beschreibt, wie mit dem neuen EU-Verfassungsentwurf die Militarisierung der europäischen Außenpolitik vorangetrieben wird.

Seite 14

Pia Eberhard

### **Mehr Demokratieverlust wagen?**

Pia Eberhardt von WEED warnt vor weiterer Entdemokratisierung der Europäischen Handelspolitik durch die EU-Verfassung

Seite 19

Thomas Fritz

### **Der Binnenmarkt und das Ende der Daseinsvorsorge**

Thomas Fritz stellt dar, wie der Binnenmarkt durch Wettbewerbsrecht, Subventionsabbau und Daseinsvorsorge immer mehr zu einer Privatisierung der einstmaligen öffentlichen Daseinsvorsorge führt.

Seite 20

Angela Klein

### **Absolutismus statt Demokratie**

Angela Klein spricht in drastischen Worten aus, was wir (nicht erst) mit Inkrafttreten der neuen Verfassung von der EU zu halten haben.

Seite 24

DNR-Rundschreiben

### **Europas Umweltverbände wollen „grüne Verfassung“**

Nicht nur in attac, auch beim Deutschen Naturschutzring läuft die Diskussion über die EU-Verfassung. Das Urteil des europäischen Dachverbands ist eindeutig: „Der Konvent hat sein Mandat nicht erfüllt.“ Außerdem dokumentieren wir an dieser Stelle weitere Stellungnahmen und Initiativen europäischer Dachverbände, nicht nur aus der Ökologiebewegung.

Seite 27

### **Stellungnahme DGB**

Versöhnlicheres zum Verfassungsentwurf ist vom DGB zu hören. Er begrüßt den Verfassungsentwurf als „ausgewogenen Kompromiss“. Sollte der Verfassungsentwurf auf der Regierungskonferenz aber noch einmal neu verhandelt werden, dann hat auch er weitergehende Forderungen.

Seite 31

Rainer Falk

### **ESF zwischen Erfolg und Stagnation**

Rainer Falk von WEED zieht eine nachdenkliche Bilanz vom 2. Europäischen Sozialforum in Paris. Er beklagt vor allen, dass es zu wenig Konzepte gibt, wie denn das andere Europa aussehen soll.

Seite 35

Veranstaltungsankündigung

### **Attac diskutiert die EU-Verfassung**

Am Wochenende 31.1./1.2.04 veranstaltet die bundesweite attac-EU-AG eine Informations- und Diskussionsveranstaltung zur EU-Verfassung. Viele Autoren dieses Newsletters werden dabei sein. Aber beim Reden soll es nicht bleiben...

Seite 36

Kontakt und weitere Informationen:  
[www.attac.de/eu-ag](http://www.attac.de/eu-ag)  
mail: [eu-ag@attac.de](mailto:eu-ag@attac.de)

# Mehr Demokratie und weniger Maastricht benötigt

## – Eine Kritik des Verfassungsentwurfs

von der Euromemorandumgruppe

Die Euromemorandum Gruppe ist ein Zusammenschluss europäischer Wirtschaftswissenschaftler, die jedes Jahr ein Memorandum zur Wirtschaftspolitik der EU herausgeben. Viele der deutschen Mitglieder sind auch im wissenschaftlichen Beirat von attac-Deutschland. Wir dokumentieren das Dritte Kapitel des diesjährigen Euromemos „Vollbeschäftigung, Wohlfahrt und ein starker öffentlicher Sektor - Demokratische Herausforderungen in einer erweiterten Union“, das sich mit der Verfassung auseinandersetzt. Das vollständige Euro-Memorandum kann über die Internetseite der Gruppe [www.memo-europe.uni-bremen.de](http://www.memo-europe.uni-bremen.de) heruntergeladen werden

**D**ie EU berät – und verhandelt erneut – den Verfassungsentwurf, den der Europäische Konvent erarbeitet hat. Es ist der Ehrgeiz des Konventspräsidenten, dass das Verhandlungsergebnis noch vor der bevorstehenden Erweiterung im Mai 2004 von allen Mitgliedsregierungen unterzeichnet wird, und dass es die europäische Einigung für eine lange Zeit, d.h. für 40-50 Jahre, leiten soll. Nach unserer Auffassung markiert die Verfassung einen entscheidenden Sprung vorwärts in der Bestimmung des letzten Zweckes, der „Finalität“ der europäischen Integration. Obwohl wir anerkennen, dass der Entwurf einige progressive Elemente aufweist, ist es unsere Ansicht, dass er sehr unzureichend ist, erstens in Bezug auf den demokratischen Charakter der Institutionen und der Entscheidungsprozesse, und zweitens im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitiken, in dem er das Design der Verträge von Maastricht und Amsterdam reproduziert, das wir wiederholt kritisiert haben. Diese Verfassung ist kein Schritt vorwärts in Richtung eines sozialen Europas.

Im Hinblick auf den demokratischen Charakter der Union sehen wir in dem aktuellen Entwurf etwas Fortschritt, aber auch einige große Mängel. Wir begrüßen den Vorschlag, dass die Grundrechtscharta Bestandteil der Verfassung sein wird. Wir begrüßen auch die Tatsache, dass der Entwurf die Anzahl der Ratsverfahren, bei denen Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit stattfinden, erhöht wurde, sowie die Zahl der Verfahren, die eine Mitentscheidung des Europäischen Parlaments benötigen, verdoppelt wurden. Durch die Abschaffung der Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben im EU Haushalt erreicht das Europäische Parlament eine endgültige Mitentscheidungskompetenz über den gesamten Haushaltsbereich. Dies sind fortschrittliche

Bestimmungen. Auf der anderen Seite bleibt der grundsätzliche Demokratiemangel bestehen, dass dem Europäischen Parlament noch immer zwei Zuständigkeiten fehlen, die für ein jedes demokratische Parlament grundlegend sind: Es hat kein Recht, eine EU Gesetzgebung einzuleiten, und es hat kein Recht, den Präsidenten der europäischen Exekutivmacht, der Europäischen Kommission, auszusuchen. Obgleich es formell den Kommissionspräsidenten wählt, ist dies in Wirklichkeit nichts weiter als eine Formalität, da es der Europäische Rat ist, der den jeweiligen Kandidaten vorschlägt und das Parlament diesen Vorschlag lediglich nur akzeptieren oder ablehnen kann. Aus unserer Sicht sollte der Entwurf nicht versuchen, jedwede „Politisierung“ der Europäischen Kommission zu vermeiden; der Kommissionspräsident sollte von der politischen Mehrheit im Europäischen Parlament kommen, welche sich in den Ergebnissen der verschiedenen europäischen Wahlen ausdrückt. Solch Politisierung ist der Kern des demokratischen Prozesses. Die Abwertung der Wahl des Kommissionspräsidenten auf der Ebene des Europäischen Parlaments zu einer Bestätigung eines anderweitig ausgesuchten Kandidaten läuft auf andauernde Kritik oder zumindest Misstrauen gegenüber allen europäischen demokratischen Strukturen und Vorgängen hinaus – und sie ist ein Tatbestand, den die EU zu recht in anderen Teilen der Welt kritisiert.

Wir sind auch über den ansteigenden Grad der Militarisierung besorgt, den der Entwurf ins Auge fasst. Er unterstützt die Einrichtung eines Europäischen Amtes für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten und verpflichtet die Mitgliedstaaten „ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern“. Diese Vorkehrungen (Artikel I-40, Artikel III-210 bis III-214 zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik) tendieren dazu, die Union in Richtung einer erhöhten Abhängigkeit von militärischen Mitteln zur Konfliktlösung oder zum Schutz

und zur Durchsetzung der angeblichen „strategischen Interessen“ der Union zu treiben. Wir denken, dass dies eine politisch gefährliche Entwicklung wäre. Abgesehen davon wird die Orientierung auf eine Verbesserung der militärischen Fähigkeiten zu höheren Rüstungsausgaben in Europa führen, und – wie die Erfahrung zeigt – wird ein erheblicher Teil einer solchen Erhöhung durch tiefe Einschnitte der Sozialausgaben und öffentlichen Investitionen der Mitgliedstaaten finanziert werden.

Als Netzwerk europäischer Ökonomen liegt unser Hauptaugenmerk auf Bestimmungen den Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitiken der Union. Trotz einiger ermutigender Bestimmungen hinsichtlich der Ziele der Union finden wir, dass dem Entwurf der nötige Fortschritt in Richtung eines sozialen Europas fehlt. Es ist nicht ausreichend – wie in Artikel I-2 – die traditionellen bürgerlich-demokratischen Werte der Französischen Revolution anzurufen (Respekt der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit). Die Prinzipien des Sozialstaates – Solidarität und soziale Verantwortung – und die jüngeren Werte der ökologischen Integrität unseres Planeten sollten ebenfalls in den Grundwerten und Zielen einer modernen Union enthalten sein. Dies ist nicht der Fall.

Wir begrüßen die Tatsache, dass „nachhaltige Entwicklung“ und „ein hohes Niveau an Umweltschutz und Qualitätsverbesserung der Umwelt“ als Ziele der Europäischen Union beibehalten wurden, die auf „ausgewogenem Wachstum basieren“ (anstatt einfach „nicht-inflationärem Wachstum“, wie in dem derzeitigen Vertrag). Wir begrüßen auch die Ziele „Gleichheit zwischen Frauen und Männern“ und „Vollbeschäftigung und sozialer Fortschritt“, wobei „Vollbeschäftigung“ im Hinblick auf Arbeitsqualität näher spezifiziert werden sollte.

Trotz dieser positiven Bestandteile verbleibt dennoch ein starkes und schädliches Ungleichgewicht zwischen den Grundsätzen des Binnenmarktes und des freien Wettbewerbs einerseits und dem Bedürfnis nach demokratischen Politiken, die dem öffentlichen Interesse einschließlich der Bereitstellung von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen dienen, andererseits: Während die ersteren die übergreifende Regel der europäischen Integration darstellen, spielen die letzteren – obgleich anerkannt – eine eindeutig minderwertige und untergeordnete Rolle. Wir halten dieses Ungleichgewicht für nicht gerechtfertigt und inakzeptabel. Daher empfehlen wir, dass die Ziele „effiziente und qualitativ hochwertige Sozialleistungen, öffentliche Dienstleistungen und Leistungen von allgemeinem Interesse“ im Artikel I-3 aufgeführt werden sollten, wie von der Arbeitsgruppe „Soziales Europa“ des Konvents gefordert. Wir betrachten zudem den Ersatz der der-

zeitigen Formulierung „ein hohes Maß an sozialem Schutz“ (Artikel 2) durch die neue Formulierung „soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz“ (Entwurf, Artikel I-3) als einen nicht hinnehmbaren Rückschritt, der dringend korrigiert werden muss.

Artikel I-14 betrifft die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitiken (durch die traditionellen Kanäle der Grundzüge der Wirtschaftspolitik (GWP) und der Europäischen Beschäftigungsstrategie (EBS)) und öffnet die Tür für eine Koordinierung der Sozialpolitiken. Die Europäische Nachhaltigkeitsstrategie wird nicht erwähnt. Hier hat der Konvent die Möglichkeit vertan, ausdrücklich einen kohärenten Entwurf für die Koordinierung der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitiken zu etablieren – der diesen gleichen Stellenwert gibt und einen Ausgleich zwischen sich widersprechenden Zielen schafft, statt den Grundzügen der Wirtschaftspolitik den Vorrang zu geben.

Wir kritisieren die Tatsache heftig, dass positive und fortschrittliche Formulierungen über Ziele der EU im Teil I des Entwurfs in Teil III in keiner Weise konkretisiert und weiter ausgeführt werden. Stattdessen bleibt das anachronistische und schädliche Design der Verträge von Amsterdam und Maastricht in Takt: Wirtschafts- und Geldpolitiken sind in dem Rahmen einer „offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ eingebunden. Beschäftigungspolitik zielt auf ein „hohes Beschäftigungsniveau“ anstelle von Vollbeschäftigung ab; die GWP behalten ihren Vorrang vor der EBS. Die sehr restriktiven Vorgaben für die EZB und der Vorrang, der der Preisstabilität, den Defizitregeln und den Konvergenzkriterien der EWU usw. eingeräumt wird – alles bleibt unverändert. Die Position des Europäischen Parlaments in Fragen der sozial-ökonomischen Regierungsführung („governance“) ist so schwach wie zuvor: Es hat lediglich das Recht auf „Information“ in Bezug auf die GWP und auf „Beratung“ im beschäftigungs- und sozialpolitischen Koordinierungsprozess.

Auf Grundlage dieser kritischen Bewertung und der Empfehlungen unserer vorangegangenen Memoranden schlagen wir vor, das Ziel eines europäischen Gesellschaftsmodells in die derzeitigen Verhandlungen des Entwurfs einzubeziehen und folgende Veränderungen vorzunehmen, um einen Fortschritt in Richtung dieses Ziels zu ermöglichen.

#### **Sozial- und wirtschaftspolitische Ziele:**

- Der Schutz der öffentlichen Güter und die Bereitstellung von qualitativ hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen und Dienstleistungen von allgemeinem (soziokulturellen sowie ökonomischem) Interesse sollten in den Zielen der Union enthalten sein (Artikel I-3); das öffentliche Interesse und demokratische Entscheidungsprozesse sollten als Leitlinien

für die Bereitstellung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse Vorrang haben vor den Prinzipien des Binnenmarktes und der Wettbewerbsregeln (Artikel II-6);

- Die Spezifizierung des Binnenmarktes in Artikel I-3 sollte geändert werden zu „ein Binnenmarkt mit einem hohen Grad an wirtschaftlicher Effizienz, einem angemessenen Wettbewerbsniveau, einem hohen Maß an sozialen Standards und Umwelt- sowie Verbraucherschutz“;
  - „Vollbeschäftigung und hohe Qualität der Arbeit“ sollte ein Ziel der Union sein (Artikel I-3) und im Teil III der Verfassung ausgeführt werden und den Begriff „hohes Beschäftigungsniveau“ ersetzen (z.B. in den Artikeln III-99, III-103);
  - Das Ziel „hohes Maß an sozialem Schutz“ sollte als Ziel wieder eingesetzt werden (Artikel I-3);
  - Die Ziele einer „sozialen Marktwirtschaft“, „sozialer Fortschritt“ und „ausgewogenes Wachstum“ im Teil I sollten im Teil III ausgeführt werden und „offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ ersetzen (Artikel III-69, III-70, III-77);
  - Die Verfassung sollte das Ziel der hohen sozialen Standards beinhalten und es sollte ausdrücklich erklärt werden, dass keine Maßnahme der europäischen Behörden die aktuellen sozialen Rechte in den Mitgliedstaaten einschränken kann.
- Die EWU Konvergenzkriterien sollten in Richtung auf realökonomische Konvergenzkriterien (Artikel III-92) neu formuliert und die Definitionen eines übermäßigen Defizits (im Protokoll über Verfahren bei einem übermäßigen Defizit) sollte fallen gelassen werden.
  - Für die Annahme von internationalen Übereinkünften über Handelsverträge, insbesondere solche in Bezug auf den Handel mit Dienstleistungen und Übereinkünfte über Investitionen (Artikel III-217), sollten die früheren Grundsätze über „geteilten Kompetenzen“ wieder eingeführt werden.
  - Den Vorschlägen der europäischen Umweltorganisationen bezüglich der Einfügung der Ziele nachhaltige Entwicklung in den Bestimmungen des Teil III sollte nachgekommen werden.

#### **Sozial- und wirtschaftspolitische**

##### **Koordinierung:**

- Beschäftigungs- und Sozialpolitiken sollten in der Verfassung das gleiche Gewicht und den gleichen Status haben wie Wirtschafts- und Geldpolitiken. Außerdem sollte es Vorgaben für eine kohärente Koordinierung zwischen ihnen geben mit wirtschaftlicher, sozialer und ökologisch tragfähiger Entwicklung als übergreifendem Ziel (Artikel I-14).
- In Bezug auf das Europäische System der Zentralbanken sollten die Ziele der Geldpolitik (Artikel I-29, III-77) erweitert werden und „Preisstabilität, ausgewogenes Wachstum, sozialen Zusammenhalt und Vollbeschäftigung“ einschließen. Die demokratische Verantwortlichkeit und Transparenz der Europäischen Zentralbank (EZB) muss eindeutig betont werden: als eine Institution der Europäischen Union sollte sie - wie alle anderen im Teil I der Verfassung aufgelisteten Institutionen - an die „Prinzipien einer partizipativen Demokratie“ gebunden sein. Die Unabhängigkeit der EZB sollte eine operative Unabhängigkeit sein, während die EZB bei der Definition der Preisstabilität und in der Bewertung der jeweiligen Wirtschaftssituation sowie des politischen Handlungsbedarfes in Abstimmung mit anderen politischen Akteuren handeln sollte.

# Europa in guter Verfassung?

Von Stephan Lindner

**D**ie EU leidet immer mehr an einem Demokratiedefizit. Um es zu beseitigen bedürfte es einer ganz anderen Verfassung.

## **Wenn Deutschland regiert werden würde wie die EU**

Stellen wir uns einmal vor, Deutschland würde so regiert werden wie die EU. Die wichtigen politischen Auseinandersetzungen würden dann nicht im Bundestag, sondern im Bundesrat geführt werden, und zwar hinter verschlossenen Türen. Die Ministerpräsidenten und Fachminister würden regelmäßig nach Berlin fahren, um sich dort abzustimmen und Arbeitsanweisungen für die Bundesregierung zu geben. Danach würden sie wieder zurück in ihre Landeshauptstädte fahren und erklären, was dort beschlossen wurde. Dabei würden sie oft betonen, dass sie eigentlich etwas ganz anderes gewollt hätten, aber leider gezwungen waren, Kompromisse einzugehen.

Die Bundesregierung würde vom Bundesrat gewählt werden. Der Bundestag dürfte nur noch über diesen Vorschlag abstimmen, aber keine eigenen Kandidaten mehr nominieren. Die Aufgabe der Bundesregierung bestünde vornehmlich darin, die Beschlüsse des Bundesrates umzusetzen und die Einhaltung der beschlossenen Regelungen in den einzelnen Ländern zu überwachen. Alle Entwürfe für Gesetzesvorhaben würden von der Regierung ausgearbeitet werden, die dies auf Vorschlag des Bundestags oder des Bundesrats tut. Über die meisten Gesetze würde nur noch im Bundesrat zwischen den Ministerpräsidenten und Fachministern verhandelt. Ohne diese käme gar kein Gesetz mehr zu Stande.

Der Bundestag müsste zwar je nach Bereich den Gesetzesvorschlägen noch zustimmen, eigene Gesetzesentwürfe dürfte er aber nicht einbringen. Da er bei den Gesetzesverfahren kaum mehr gebraucht würde, hätte er viel Zeit, sich Berichte vom Bundesrat und der Regierung und allen möglichen anderen Gremien anzuhören. Ab und zu würde er auch selbst Stellung-

nahmen abgeben zu dem, was die anderen so beschließen wollen. Wenn der Bundesrat dem Parlament geneigt ist, dann würde er bei seinen Beschlüssen die darin gemachten Vorschläge berücksichtigen, verpflichtet wäre er dazu aber nicht. Wenn dem Bundestag mal etwas seltsam vorkommt, dann könnte er dazu einen Untersuchungsausschuss einrichten. Große Konsequenzen hätte das freilich nicht. Es müsste schon sehr hart kommen, dann könnte er mit einer Zweidrittelmehrheit die Bundesregierung abwählen. Der Bundesrat müsste dann eine neue ernennen, zu der der Bundestag erneut zustimmen müsste. Da der Bundestag keine Regierung aus seiner Mitte wählt, gäbe es dort auch keine Unterteilung in Regierungs- und Oppositionsfraktionen.

Was hätte das wohl für Konsequenzen für die politische Kultur in Deutschland? Die Aufmerksamkeit für den Bundestag würde rapide sinken, denn er hätte nicht mehr besonders viel zu sagen. Statt Ausschnitten aus Bundestagsdebatten würden wir Kamerateinstellungen in der Tagesschau sehen, in denen Journalisten vor den verschlossenen Türen des Bundesrats warten, um zu hören, was drinnen beschlossen wurde.

Die Mitglieder des Bundesrats sehen sich in erster Linie als Ländervertreter und erst in zweiter Linie als Angehörige einer Partei. Vertreter der Opposition sind dort gar nicht vertreten. Entsprechend anders verliefen dort auch die Willensbildungsprozesse. Das würde auch bei Themen gelten, die mit den Interessen einzelner Länder nur mittelbar zu tun haben, dafür aber viel mit den Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen, die in allen Ländern leben. Die Debatte zwischen Regierung und Opposition, der Wettstreit zwischen unterschiedlichen politischen Parteien und Vorstellungen würde damit weitgehend wegfallen. Die Rolle einer politischen Opposition, die Regierungshandeln kontrolliert und Alternativen aufzeigt, wäre nicht mehr besetzt.

Aber nicht nur auf Bundesebene, auch auf Länderebene würde eine solche Konstellation gravierende Konsequenzen haben. Je mehr Absprachen in Berlin getroffen

**Stephan Lindner ist Diplom-Politologe und lebt in Berlin; er ist Gründungsmitglied der bundesweiten attac EU-AG und zu erreichen unter [stlindner@ipn.de](mailto:stlindner@ipn.de).**

würden, um so geringer wäre auch der Gestaltungsraum einer Regierung in den einzelnen Ländern, ganz zu Schweigen vom Kontrollrecht der Landtage. Dort würde man bald merken, dass sich mit Wahlen eigentlich nicht mehr viel ändert.

Der kritischen Öffentlichkeit würde es sehr schwer fallen, überhaupt noch durchzublicken, was in Berlin gerade auf der Tagesordnung steht. Und wer nicht einmal weiß, um was es gerade geht, der kann dann erst recht nicht mehr nachvollziehen, was seine eigene Regierung dabei gerade tut.

Entsprechend gering wäre der Einfluss der öffentlichen Meinung auf das, was in Berlin beschlossen wird und entsprechend hoch der Einfluss mächtiger Interessensgruppen. Diese könnten es sich Dank ihrer finanziellen Ressourcen leisten, dass für die anderen undurchsichtige Treiben aus der Nähe zu beobachten und enge Kontakte zu den Akteuren zu halten.

### **Die Institutionen der EU heute**

Was übertragen auf Deutschland wie der Anfang vom Ende echter Demokratie aussieht, ist in der EU leider traurige Realität. Dort heißt die Bundesregierung Kommission, der Bundestag Europaparlament und der Bundesrat ist so wichtig, dass es ihn gleich mehrfach gibt. Wenn sich die Staats- und Regierungschefs treffen heißt er Europäischer Rat, wenn es die Fachminister sind, nur Rat. Diesen Rat gibt es in 16 unterschiedlichen Variationen, je nachdem, welche Fachminister sich dort gerade treffen. Die Machtverteilung zwischen den Gremien zeigt sich auch deutlich am Personalbestand. Während die Kommission am 31.12.99 19 561 Mitarbeiter hatte, waren es beim Parlament gerade mal 4 102. Für den Rat arbeiteten 2 522 Mitarbeiter, wobei hier nicht vergessen werden darf, dass die versammelten Fachminister zusätzlich auf die Bürokratien ihrer Regierungen zurückgreifen können.

Zwar konnte sich das europäische Parlament im Laufe seines Bestehens immer mehr Rechte sichern, von den Befugnissen eines richtigen Parlaments kann es allerdings immer noch nur träumen. Es muss bei der Wahl der Kommission zustimmen, bei der Auswahl der zur Abstimmung stehenden Kommissare hat es aber nichts zu sagen. Außerdem muss es dem Haushalt zustimmen, kann aber nicht bei allen Etatposten Veränderungen verlangen. Und schließlich muss es zwar bei immer mehr Gesetzen zustimmen, eigene Gesetzesentwürfe darf es aber nicht einbringen. Dieses Recht hat nur die Kommission. Möchte es einen Gesetzentwurf ablehnen, der im Parlament zustimmungspflichtig ist, so ist dazu eine absolute Mehrheit erforderlich. Um zu einer Einigung zwischen Rat und Parlament zu kommen gibt es einen Vermittlungsausschuss, der ähnlich dem funktioniert, wie er in Deutschland zwischen Bundestag und Bundesrat existiert.

Die Kommission besteht aus 20 Mitgliedern, mindestens je einem aus jedem der 15 Mitgliedsstaaten, aus den großen Mitgliedsstaaten sogar zwei. Da der vorher in einem separaten Wahlgang gewählte Kommissionspräsident Mitspracherecht bei der Auswahl aller weiteren Kommissionsmitglieder hat, ist gewährleistet, dass alle Kommissionsmitglieder einigermaßen harmonisch zusammenarbeiten. Als Hüterin der Verträge wacht sie darüber, dass die Bestimmungen der EU-Verträge und die vereinbarten Maßnahmen von allen Mitgliedsstaaten umgesetzt und eingehalten werden. Sie hat das alleinige Initiativrecht für Gesetzesvorhaben und wird dafür auf Aufforderung von Rat oder Parlament tätig. Dabei trägt sie auch dafür Sorge, dass die einzelnen Politikbereiche der EU bei allen beschlossenen Maßnahmen miteinander harmonisieren. Als Kollegialorgan trifft sie ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, die dann für alle Mitglieder bindend sind.

Mindestens zweimal im Jahr treffen sich im Europäischen Rat die Staats- und Regierungschefs, um die grobe Richtung der zukünftigen Politik vorzugeben.

Das eigentlich Machtzentrum der EU ist der Ministerrat. Hier treffen sich die Fachminister der einzelnen Mitgliedsstaaten. Bei besonders wichtigen Abstimmungen müssen sie einstimmig entscheiden. Jedes Ratsmitglied hat dann ein Vetorecht. Damit nicht immer wieder Entscheidungen von einzelnen Mitgliedsstaaten blockiert werden können, wird in immer mehr Bereichen mit einer qualifizierten Mehrheit entschieden. Dabei hat der Vertreter jedes Landes je nach Gewicht seines Staates zwischen 2 und 10 Stimmen. Von den so insgesamt vorhandenen 87 Stimmen muss ein Vorschlag mindestens 62 Stimmen bekommen, um angenommen zu sein. Diese relativ hohe Hürde sorgt für einen hohen Druck zur Kooperation. Wer hier seine eigenen Interessen durchsetzen will, der muss auch den anderen Zugeständnisse machen. Dieser Mechanismus sorgt dafür, dass sich vor allem die Interessen durchsetzen können, die in Brüssel oder den Mitgliedsstaaten eine starke Lobby haben. Anliegen, die keine entsprechende Lobby haben, werden so schnell zur Verhandlungsmasse.

Damit diese Verhandlungen nicht unnötig gestört werden, finden die Diskussionen im Rat fast immer hinter verschlossenen Türen statt. Seit einiger Zeit wird wenigstens bei Gesetzesakten veröffentlicht, welches Land wie abgestimmt hat.

### **Die Macht der EU wächst**

Die mit dieser Entscheidungsstruktur verbundenen demokratischen Defizite wären so lange hinnehmbar, so lange in der EU keine Entscheidungen getroffen würden, die gravierende Auswirkungen für alle

haben. Dies ist aber immer weniger der Fall. Hatte in den 50er Jahren noch alles relativ bescheiden mit einer Gemeinschaft für Kohle und Stahl begonnen, die mit der Unterstellung einst kriegswichtiger Industrien unter eine überstaatliche Ebene verhindern sollte, dass die einstigen Kriegsgegner zweier Weltkriege einen weiteren gegeneinander führen, hat die europäische Integration in den letzten Jahrzehnten rasant an Fahrt gewonnen. Die intransparenten Entscheidungsstrukturen in Brüssel waren dabei der ideale Nährboden für die Lobbys mächtiger Konzerne und Kapitalinteressen. Ausgehend von einer neoliberalen Freihandelsideologie, die sich im Binnenmarkt und einer immer aggressiveren Außenhandelspolitik manifestierte, wird die EU heute zu einem immer stärkeren Motor bei der Privatisierung der öffentlichen Daseinsvorsorge und bei der Schaffung eines militärischindustriellen Komplexes. Ersteres läuft über die Koordinierung der Wirtschafts- und Sozialpolitiken der einzelnen Mitgliedsstaaten, zu der die EU jedes Jahr *Grundzüge der Wirtschaftspolitik* und *Beschäftigungspolitische Leitlinien* erarbeitet, die Empfehlungen für die Mitgliedsstaaten enthalten. Letzteres geschieht über die *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)*, zu der auch eine Rüstungsagentur gehört, die die europäischen Aufrüstungsvorhaben in Zukunft stärker koordinieren soll. In der *Strategie von Lissabon* hat sich die EU das Ziel gesetzt, „zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum der Welt“ zu werden. Mit anderen Worten kann man dieses Projekt auch als eine Amerikanisierung Europas bezeichnen mit dem Ziel, die USA zu übertrumpfen. Die Renten sollen am besten alle an die Börse, die Staatsbetriebe privatisiert, die Sozialleistungen drastisch gekürzt und die Macht der Gewerkschaften gebrochen werden.

### **Die Regierungen der Mitgliedsstaaten**

Bei all dem darf nicht vergessen werden, dass sich die Regierungen der Mitgliedsstaaten bis heute ein bedeutendes Mitspracherecht bei allen Entscheidungen auf EU-Ebene gesichert haben. Das Gewicht größerer Länder wiegt dabei zweifelsohne schwerer als das kleinerer. Deutschland ist der wirtschaftlich stärkste und bevölkerungsreichste Mitgliedsstaat der EU. Wie stark das Gewicht der deutschen Bundesregierung in der EU ist, hat sich erst jüngst wieder im Zusammenhang mit dem Defizitverfahren wegen des Verstoßes gegen den Stabilitäts- und Wachstumspakt gezeigt, der übrigens vor allem durch Druck aus

Deutschland eingeführt wurde. Die Absprachen auf europäischer Ebene werden häufig nur vorgeschoben, um auf nationaler Ebene Maßnahmen gegen den Widerstand einer breiten Öffentlichkeit, der Opposition und innerparteilicher Kritiker durchzusetzen. Wer die Regierungserklärungen Schröders zur Agenda 2010 liest, kann das deutlich sehen. Das wichtigste Zauberwort, mit der die Regierenden diese unlautere Praxis aufrecht erhalten, heißt Subsidiarität. Mit Subsidiarität ist eigentlich gemeint, dass alle Entscheidungen auf einer Ebene getroffen werden sollen, die möglichst nah an den davon Betroffenen ist. Auf der europäischen Ebene soll nur koordiniert werden, die Umsetzung soll auf nationalstaatlicher oder regionaler Ebene erfolgen. Es gibt mittlerweile fast keinen Politikbereich mehr, für den es keine entsprechende europäische Koordination gibt. Völlig im Verborgenen bleibt dabei, wie die ideologischen Grundlagen zu Stande kommen, auf denen diese Koordination aufbaut. Was eigentlich in einem demokratischen Willensbildungsprozess unter breiter öffentlicher Beteiligung geschehen sollte, passiert im Verborgenen, ausgemaschelt zwischen den Vertretern der nationalen Regierungen und der Kommission. Das EU-Parlament spielt in wesentlichen Bereichen nur die Rolle eines Zaungastes, darf sich Berichte anhören und ab und zu sogar unverbindliche Stellungnahmen abgeben. Opposition ist nicht vorgesehen. Zur Begründung heißt es, es gelte hier das Subsidiaritätsprinzip, auf europäischer Ebene gäbe es ja keine Kompetenzen, die Beschlüsse umzusetzen, es werde ja „nur koordiniert“.

### **Der Konvent**

Am 1. Mai 2004 wird dieses undemokratische Europa mit der EU-Osterweiterung von 15 auf 25 Mitgliedsstaaten anwachsen. Dabei werden sich die Länder in der EU auf Grund ihrer Wirtschaftskraft, Kultur und Geschichte in Zukunft noch viel stärker unterscheiden als bisher. Damit die EU-Organe auch dann noch beschluss- und arbeitsfähig sind, muss eine neue Machtbalance zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten gefunden werden. Mit der zunehmenden Heterogenität und Größe der Gemeinschaft wachsen nicht nur die Aufgaben, sondern auch die Schwierigkeiten, Konsense zwischen den Regierungen zu finden. Das Aushandeln dieser neuen Machtbalance, vor allem manifestiert in der zukünftigen Zusammensetzung der Kommission, den Abstimmungsmodalitäten im Rat, aber auch bei der Verteilung der Finanzen, war auch schon bei allen vorangegangenen Erweiterungsrounden von harten Auseinandersetzungen begleitet. Als die Regierungen gescheitert waren, hierfür eine

in ihrem Sinne adäquate Lösung zu finden, die alle mittragen, wurde der *Konvent zur Zukunft Europas* eingerichtet. Dieser schickte sich als bald an, nicht nur die Verträge neu zu schreiben, sondern gleich eine Verfassung auszuarbeiten. Dabei sollte natürlich alles einfacher, durchschaubarer und transparenter werden.

Dass der Konvent dieser Aufgabe gerecht werden würde, war von Anfang an nicht zu erwarten. Ausgangspunkt der Verhandlungen war der bestehende EU-Vertrag, der im Jahr 2001 in Nizza beschlossen worden war und dem bereits alle Regierungen zugestimmt hatten. Wie ein Damoklesschwert hing über der Versammlung, dass ihr Verfassungsentwurf, bevor er nach nationaler Gesetzgebung per Parlamentsbeschluss oder Volksabstimmung in den einzelnen Mitgliedsstaaten abgestimmt wird, noch einmal auf einer Regierungskonferenz abgestimmt werden muss. Hier schauen sich dieselben Regierungen, deren undemokratische Mausecheln im Rat ein immer größeres Problem für ein demokratisches Europa darstellen, das Ergebnis noch einmal in aller Ruhe an und prüfen, ob sie dadurch nicht zu sehr an Macht verlieren. Dabei hoffen sie, sich am Ende nicht wieder so sehr selbst in die Wolle zu kriegen, dass sie untereinander zu keiner Einigung über die notwendigen Umgestaltungen kommen.

#### **Die Veränderungen auf institutioneller Ebene**

Entscheidende Veränderungen hin zu mehr Demokratie sind im Institutionengefüge nicht vorgesehen. Einziger Fortschritt ist, dass das Europäische Parlament in einigen zusätzlichen Bereichen zustimmen muss. Gesetzesvorlagen werden aber nach wie vor nur von der Kommission ausgearbeitet. Nach wie vor muss das Parlament dem Personalvorschlag des Europäischen Rats für den Kommissionspräsidenten zustimmen. Eigene Vorschläge darf es weiterhin nicht machen. Damit wird es auch in Zukunft im Parlament keine Regierungs- und Oppositionsfraktionen geben. Defacto wird es nach wie vor so sein, also würde die EU permanent von einer großen Koalition regiert. Wahlen können daran nichts ändern.

Trotzdem sind ein paar weitreichende Änderungen vorgesehen. Einiges ändert sich am Wahlverfahren der Kommission. Während bisher das Parlament auch der Kommission als ganzem zustimmen musste, fällt diese Regelung in Zukunft weg. Statt dessen benennt jedes Mitgliedsland für die ihm zustehenden Kommissarsposten drei Kandidaten, aus denen sich der Kommissionspräsident einen aussuchen muss. Damit die vergrößerte Kommission noch arbeitsfähig ist, soll es Kommissare erster und zweiter Klasse geben. Kommissare erster Klasse soll es in Zukunft nur 13 geben. Nur sie haben Stimmrecht. Alle anderen Kommissare haben kein Stimmrecht. Nach wie vor würde jedes Land mindestens einen Kommissar stellen dürfen. Zwischen

den Ländern mit Kommissaren erster und zweiter Klasse soll in einem Rotationsverfahren gewechselt werden. Die genauen Regelungen des Rotationsverfahrens soll der Europäische Rat beschließen unter der Maßgabe, dass die Mitgliedsstaaten „bei der Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Amtszeit ihrer Staatsangehörigen im Kollegium vollkommen gleich behandelt“ werden und „das demographische und geographische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedsstaaten der Union auf zufrieden stellende Weise zum Ausdruck kommt.“ [Art. I-25 (3)].

Um die Abstimmungen im Rat zu erleichtern, soll in Zukunft in mehr Bereichen mit qualifizierter Mehrheit abgestimmt werden. Dabei wird auch neu definiert, was unter einer qualifizierten Mehrheit zu verstehen ist. „Beschließt der Europäische Rat bzw. der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit, so muss diese der Mehrheit der Mitgliedsstaaten entsprechen und mindestens drei Fünftel der Bevölkerung der Union repräsentieren.“ [I-24 (1)]. Wenn der Europäische Rat oder der Ministerrat aus eigenem Antrieb aktiv wird, also nicht über einen Vorschlag der Kommission abstimmt, dann ist eine qualifizierte Mehrheit sogar nur dann gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitgliedsstaaten mit drei Fünftel der Bevölkerung zustimmen. Regelungen darüber, dass europäischer Rat bzw. Ministerrat in Zukunft öffentlich tagen müssen, sucht man im Verfassungsentwurf vergeblich.

Zwar wächst durch die vereinfachten Abstimmungsmodalitäten die Effizienz, mit der diese Gremien Entscheidungen treffen können, Regelungen, dass diese in einem demokratisch organisierten, gesamteuropäischen Willensbildungsprozess erfolgen, sind hierfür aber weiterhin so gut wie keine vorgesehen. Für alle Regierungen, besonders aber für die kleineren Länder, wird es in Zukunft bedeutend schwieriger, von der Mehrheit abweichende Ansichten im Ministerrat durchzusetzen. Gerade das würde aber eine stärkere Rolle des Europäischen Parlaments, ausgestattet mit den in allen parlamentarischen Demokratien selbstverständlichen Recht auf eigene Gesetzesinitiativen und, wenn die Regierung nicht in direkter Wahl vom Volk gewählt wird, Wahl der Regierung erfordern, damit es zu demokratischen, staatenübergreifenden, gesamteuropäischen Willensbildungsprozessen kommen kann.

Um der Bevölkerung den zu erwartenden zusätzlichen Einfluss der EU in den Mitgliedsstaaten besser verkaufen zu können, ist vorgesehen, der EU zwei neue Gesichter zu geben. Deshalb wird im Verfassungsent-

wurf die Wahl des Präsidenten des Europäischen Rates neu geregelt. Während dieses Amt bisher immer der Staats- bzw. Regierungschef des Mitgliedslandes bekleidete, das gerade die Präsidentschaft inne hatte, soll dieses Amt in Zukunft für 2 ½ Jahre fest gewählt werden. Für diese Wahl ist natürlich nur der Europäische Rat zuständig, das Parlament bleibt außen vor. Genauso verhält es sich mit dem neu geschaffenen Amt des Außenministers, bei dem auch der Kommissionspräsident zustimmen muss, da dieser in Zukunft einer der Vizepräsidenten der Kommission sein wird. Außerdem leitet er die Sitzungen des Ministerrats, wenn sich dort die Außenminister treffen. Der Präsident soll die Sitzungen des Europäischen Rats leiten. Beide sollen in ihren Zuständigkeitsfeldern für mehr Kohärenz und eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Regierungsvertretern und der Kommission sorgen. So wird auch durch diese beiden Ämter der Einfluss des Parlaments zu Gunsten des Europäischen Rats bzw. des Ministerrats geschwächt. Für die Bevölkerung bedeutet das: Hinschauen bei dem, was die Regierungen auf EU-Ebene zeigen wollen, ist erlaubt, wirklich informiert sein und mitentscheiden, wenn wichtige Entscheidungen fallen, dagegen nicht.

### **Neoliberale Wirtschafts- und Sozialpolitik**

Große Beachtung fanden im Rahmen der Verfassungsdiskussion die am Anfang genannten Ziele der Union. Dabei meinten einige, es sei ein großer Fortschritt, dass es jetzt in Artikel 3 heie, die Union strebe „eine in hohem Mae wettbewerbsfhige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschftigung und sozialen Fortschritt abzielt“ an [Art. I-3 (3)], whrend bisher in den EU-Vertrgen immer nur von einer „offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ [Vertrag von Nizza EG-Vertrag Art. 4 (1)] die Rede war. Wie wir sicher alle von Versicherungsvertrgen wissen, kommt es meist auf das Kleingedruckte an. Das findet sich in Teil III des Verfassungsentwurf, den der Konvent aus Zeitgrnden nicht mehr ausfhrlich beraten konnte. Dort heit es ganz nchtern zur richtigen Interpretation von Artikel I-3:

„Die Ttigkeit der Mitgliedsstaaten und der Union im Sinne des Artikels I-3 umfasst nach Magabe der Verfassung die Einfhrung einer Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht und dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.“ [Art. III-69(1)]. Selbstredend, dass das Europische Parlament in diese Koordinierung nicht einbezogen wird. Es wird lediglich unterrichtet. Die *Grundzge der Wirtschaftspolitik*, die Grundlage fr diese Koordination sind, werden weiterhin nur vom Rat auf Vorschlag der Kommission beschlossen.

Hie es im Vertrag von Nizza noch, die Gemeinschaft wirke bei allen Ttigkeiten „darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen“ [EG-Vertrag Art. 3(2)], so heit es jetzt nur noch, sie bekmpfe „soziale Ausgrenzung und Diskriminierung“ und frdere „soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz“ [Art. I-3(3)]. Wie Hohn klingt es, wenn es in Artikel 2 heit: „Die Werte, auf denen die Union sich grndet, sind die Achtung der Menschenwrde, Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte.“ [Art. I-2]. Eine demokratische Verfassung wrde anders aussehen.

Im Teil III der Verfassung befindet sich neben dem Instrumentarium zur Koordination der Wirtschafts- und Beschftigungspolitik auch nach wie vor der Stabilitts- und Wachstumspakt, obwohl er in den Augen vieler bereits als gescheitert gilt. Im November konnten sich die Finanzminister bekanntlich nicht dazu durchringen, eine weitere Stufe des Defizitverfahrens gegen Deutschland und Frankreich einzuleiten, obwohl diese Lnder den Pakt zum wiederholten Mal gebrochen hatten. Auch wenn sich damit zeigt, dass sein vordergrndiges Ziel, die Begrenzung der Staatsverschuldung, nicht erreicht werden kann, wird er dennoch zusammen mit der weiterhin vorrangig der Preisstabilitt verpflichteten Europischen Zentralbank und der in der Verfassung tief verankerten neoliberalen Wirtschaftspolitik dazu beitragen, dass Sozialsysteme abgebaut und immer mehr staatliche Einrichtungen privatisiert oder geschlossen werden.

Bei der Europischen Zentralbank und den Zentralbanken der Mitgliedsstaaten macht man sich indes Sorgen, weil man in der neuen Verfassung als Organ auftaucht. Bisher war man eine Einrichtung mit besonderem Status, aber kein Organ. Man frchtet, dadurch mit den anderen Organen wie EU-Parlament, Kommission und Rat gleichgestellt zu werden und wie diese zu allen Zielen der Union gleichermaen beitragen zu mssen. Diese Sorgen scheinen allerdings unbegrndet, angesichts der Vielzahl von Einzelbestimmungen, die das Wirken der Europischen Zentralbank regeln. Aber immerhin wird damit zugegeben, dass es einen Konflikt gibt zwischen beim Erreichen so unterschiedlicher Ziele wie der Preisstabilitt, die vor allem den groen Kapitalbesitzern ntzt, und dem Erreichen eines hohen Beschftigungsniveaus. Natrlich wird der Preisstabilitt in der EU Vorrang eingerumt.

### **Militarisierung und Handelspolitik**

Auch darauf, wie es nach dem Scheitern des Stabilitts- und Wachstumspakts weiter gehen knnte, gibt es erste Hinweise in der Verfassung. Getreu dem groen Vorbild USA knnte ein Rechtskeynsianismus folgen, der die Groindustrie mit stattlichen Rstungs-

aufträgen päppelt. Im Verfassungsentwurf ist dafür bereits die Schaffung einer europäischen Rüstungsagentur vorgesehen, die die weitere Militarisierung in den einzelnen Mitgliedsstaaten vorantreiben soll. Dazu heißt es: „Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Es wird ein Europäisches Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Grundlage des Verteidigungssektors beizutragen und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen, sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich Fähigkeiten und Rüstung zu beteiligen sowie den Ministerrat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten zu unterstützen.“ [Art. I-40(3)]. Aus Frankreich gab es dazu bereits entsprechende Vorschläge. Zur flexibleren Auslegung des Stabilitäts- und Wachstumpakts solle man doch Rüstungsausgaben in Zukunft nicht mehr bei der Berechnung des Defizits berücksichtigen. Selbstredend, dass das Europäische Parlament in diesem Bereich so gut wie keine Mitsprache hat. Es bekommt lediglich regelmäßig Berichte, führt zweimal im Jahr eine Aussprache durch und kann Anfragen und Empfehlungen an den Ministerrat richten. So entsteht ein idealer Nährboden für Rüstungslobbyismus, der sich jeder Kontrolle entzieht.

Eine weitere wichtige Neuerung ist, dass die Europäische Union mit dieser Verfassung ein eigenes Rechtssubjekt werden soll, die in den Bereichen, in denen ihr die Kompetenzen dafür verliehen sind, selbst internationale Verträge schließen könnte. Dies trifft auf den Handelsbereich zu. Handelsabkommen müssten daher nicht mehr von den nationalen Parlamenten verabschiedet werden, sondern in Zukunft neu vom EU-Parlament. Auf Grund der geringen Aufmerksamkeit, die das EU-Parlament wegen seiner eingeschränkten Kompetenzen auch in Zukunft haben wird, wird es damit noch schwieriger, auf die EU-Handelspolitik Einfluss zu nehmen. Zu befürchten sind dabei nicht nur weitere Verschlechterungen für die Lebensbedingungen der Menschen in den Ländern des Südens, sondern auch, dass die EU mit diesen neuen Kompetenzen die Privatisierung der öffentlichen Daseinsvorsorge weiter vorantreiben könnte, wie sie dies bereits im Rahmen des Binnenmarkts durchführt.

### **Grundrechtecharter**

Aber der Verfassungsentwurf enthält nicht nur Negatives. Wichtigste positive Neuerung ist neben den erweiterten Zuständigkeiten des Europäischen Parlaments die Aufnahme der Grundrechtecharter. Gewerkschaften und viele NGOs haben dafür hart gekämpft. Im Vertrag von Nizza

war die Grundrechtecharter nur als Anhang mitaufgenommen, was zur Folge hatte, dass die dort verbrieften Grundrechte nicht beim Europäischen Gerichtshof einklagbar waren. Dies soll sich nun ändern. Insbesondere im Bereich der Bürgerrechte ist dies ein großer Fortschritt. So enthält die Grundrechtecharter zum Beispiel Bestimmungen, nach denen die Privatsphäre zu schützen ist, zum Datenschutz, zur Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, zur Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und zum Recht auf Bildung. Eingeschränkter sind leider die Rechte auf soziale Absicherung, die immer nur in Bezug auf das Unionsrecht und die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten gewährleistet werden. Auch das Recht, Gewerkschaften zu gründen und zu streiken ist in der Grundrechtecharter verankert, letzteres allerdings nur „auf den geeigneten Ebenen“.

### **Nein zu dieser Verfassung!**

Ob die Grundrechtecharter und einige andere positive Neuerungen die vielen negativen Veränderungen in der Verfassung aufwiegen, ist auch bei vielen, die im Konvent versuchten konstruktiv mitzuarbeiten, umstritten. Man sollte allerdings zugestehen, dass viele als negativ zu beurteilende Regelungen Prozesse zum Ausdruck bringen, die im Rahmen der europäischen Integration bereits seit langem in vollem Gang sind. Nur durch eine Verhinderung der EU-Verfassung ließe sich die Militarisierung Europas sicher nicht aufhalten. Hierfür gibt es bereits ausreichende Regelungen im Vertrag von Nizza, auch wenn das dort festgeschriebene oft etwas weniger martialisch klingt. Wie weit diese Militarisierung geht und welche Formen sie annimmt hängt viel stärker davon ab, wie sich die Regierungen in Berlin, London und Paris einigen, als davon, was im Einzelnen in den Verträgen oder der Verfassung steht.

Die Europäische Integration ist heute ein Prozess, der bereits weit fortgeschritten ist. Er hat bereits eine Dynamik entwickelt, der ihn in vielen Bereichen zumindest kurz- und mittelfristig unumkehrbar macht. Dabei bedingt oft eins das andere. Wer europaweit eng verflochten Handel treibt, der möchte auch entsprechende Regelungen im Verbraucherschutz. Wer eine gemeinsame Währung hat, braucht eine gemeinsame Geldpolitik. Und wer im Rahmen der Freizügigkeit im Ausland studieren oder arbeiten will, der hat auch ein Interesse daran, dass seine dort erreichten Studienabschlüsse oder eingezahlten Sozialleistungen anderswo anerkannt werden.

Viele Akteure von fortschrittlichen NGOs und Gewerkschaften fühlten sich bisher, teils bis in ihre eigenen Organisationen hinein, sehr allein gelassen. Wer kennt schon die act4Europe-Kampagne? Welche Bedeutung hat der Europäische Gewerkschaftsbund? Trotzdem versuchten sie mit Lobbyarbeit in Brüssel Einfluss zu gewin-

nen, um noch schlimmeres zu verhindern. Meist hatten sie dabei sehr wenig Erfolg. Wohlwissend um die Mausechelen, wie sie jetzt auch wieder in der Regierungskonferenz zur EU-Verfassung stattfinden werden, versuchen sie sich schützend vor das wenig erreichte zu stellen, um wenigstens das über die Ziellinie zu retten. Dabei steht sicher auch die Erfahrung im Hintergrund, dass sich mit einem bloßen Nein der Prozess der europäischen Integration zwar bisher teilweise verzögern, aber nie ganz aufhalten ließ. Groß ist die Gefahr, als Bremsers dazustehen, der Handlungsfähigkeit blockiert, wenn diese dringend erforderlich scheint. Das dieser Handlungsbedarf oft nur aus einer verfehlten neoliberalen Wirtschaftspolitik erwächst, die es zu verhindern gilt, lässt sich dann leider oft nicht mehr vermitteln. Die eigene Position könnte danach noch schwächer sein als sie ohnehin schon ist.

Andererseits muss man aber auch klar sehen, dass heute viele uns selbstverständlich erscheinende soziale und demokratische Grundrechte wieder abgeschafft werden, für die in vorangegangenen Jahrhunderten in ganz Europa lange und erbittert gekämpft wurde. Es ist eher unwahrscheinlich, dass sich diese auf Dauer allein mit guten Argumenten und Gesprächen bei den Mächtigen verteidigen oder wiederherstellen lassen. Hierfür braucht es eine starke Bewegung, die für diese Rechte kämpft und auch den dafür benötigten Druck aufbaut. Auch die europäische Integration ist, so wie sie zur Zeit vorangetrieben wird, Teil dieses Prozesses, der diese Rechte aushöhlt und früher oder später ganz zu ihrem Verschwinden beitragen kann. In den letzten Jahrzehnten gingen in ganz Europa immer wieder Menschen für die in ihrer Verfassung verbrieften Rechte auf die Straße. Zehntausende demonstrierten in Bonn für das Grundgesetz, als das Grundrecht auf Asyl abgeschafft wurde, Millionen Menschen für die Einhaltung des verfassungsrechtlich verankerten Verbots von Angriffskriegen. In Italien wurde Staatsanwälte Helden, als sie begannen gegen korrupte Regierungen zu ermitteln.

Ganz verhindert werden konnte die schleichende Aushöhlung wichtiger Verfassungsgrundlagen damit bisher aber nicht. In Deutschland galt das Grundgesetz auf einmal nicht mehr, als es darum ging, Belgrad zu bombardieren. In Italien hat die Regierung sogar damit begonnen, Gesetze so zu ändern, dass aus dem Unrecht der Regierenden in Zukunft Recht werden soll. Beim Kampf um die sozialen Rechte fällt nur noch den wenigsten die Verfassung ein. Die geplante EU-Verfassung, in deren Präambel es noch heißt „Schöpfend aus den kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas, deren Werte in seinem Erbe weiter lebendig sind und die zentrale Stellung des Menschen und die Vorstellung von der Unverletzlichkeit und Unveräußer-

lichkeit seiner Rechte sowie vom Vorrang des Rechts in der Gesellschaft verankert haben“, ist ein weiterer Schritt dahin, genau diese Überlieferungen und Werte weiter zu demontieren. Diese Verfassung beruht auf neoliberalen Verträgen, gegen die bereits Tausende auf die Straße gingen. Es ist weder wünschenswert noch zu erwarten, dass für eine solche Verfassung ähnliche Unterstützung wächst, wie für die zumindest in Teilen fortschrittlichen Verfassungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Die Position von attac, das sich als Teil der sozialen Bewegungen versteht, die auch in der Tradition derer stehen, die das schufen, was jetzt mit diesem Verfassungsentwurf weiter ausgehöhlt wird, sollte daher eindeutig sein: Nein zu dieser Verfassung!

### **Die Vision eines demokratischen Europas Wirklichkeit werden lassen!**

Aber das Nein allein reicht nicht! Wir sollten auch eine positive Vision zu Europa entwickeln. Kernelement sollte ein demokratisch organisiertes Europa sein. Schluss damit, dass die meisten wichtigen Entscheidungen hinter verschlossenen Türen zwischen den Regierungschefs, Ministerräten und der EU-Kommission ausgetauscht werden. Alle Entscheidungen, die auf EU-Ebene getroffen werden, gehören vorher im Parlament öffentlich diskutiert und abgestimmt. Das EU-Parlament braucht das Recht auf eigene Gesetzesinitiativen. Auch die Kommission muss entweder von diesem oder vom Volk direkt gewählt werden. Unter diesen Grundvoraussetzungen kann dann der Ministerrat ein wichtiges Korrektiv sein, dass das Subsidiaritätsprinzip mit Leben erfüllt. Natürlich muss auch dieser öffentlich tagen.

Dieser Rahmen wäre ein notwendiger, aber sicher noch nicht hinreichender Schritt, um der Vision eines demokratischen Europas näher zu kommen. Zusätzlich ist es notwendig, die vertraglichen Grundlagen der EU von ihrem neoliberalen Unrat zu befreien. Ins Visier genommen werden sollten dazu alle Festschreibungen einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, der Stabilitäts- und Wachstumspakt, die Rechtsgrundlagen für die Arbeit der europäischen Zentralbank, die Bestimmungen, die die Militarisierung der EU vorantreiben, sowie die Regelungen zur Außenhandelspolitik und zum Binnenmarkt. Stärker betont werden müssten solidarische, emanzipatorische, ökologische und pazifistische Werte, die stärker mit konkreten Inhalten gefüllt werden müssen. Wie diese aussehen, darüber muss weiter diskutiert werden.

Dies ist eine Vision, die weit über die Diskussion des aktuellen Verfassungsentwurfs hinausgeht. Mit ihr sollten wir versuchen, auch zu denjenigen die Brücke zu schlagen, die sich heute aus taktischen Gründen eher für den Verfassungsentwurf aussprechen. Wenn diese Vision Wirklichkeit werden soll, werden alle gebraucht und wir brau-

chen einen langen Atem. Bremsen sind dann die, die weiter ein Europa der neoliberalen Hinterzimmer haben wollen, das mehr an Politbüros und absolutistische Kabinette längst vergangen geglaubter Tage erinnert als an ein demokratisches Staatswesen. Die globalisierungskritische Bewegung in Deutschland, dessen Regierung in diesen Hinterzimmern eine so bedeutende Rolle einnimmt, dass ohne sie fast nichts, wegen ihr aber eine ganze Menge läuft, hat hier eine besondere Verantwortung.

Außerdem ist dazu notwendig, noch viel mehr Menschen aufzuklären, wie viele wichtige Weichenstellungen heute bereits auf europäischer Ebene vorgenommen werden. Dabei darf allerdings auch nicht vergessen werden, darauf hinzuweisen, dass dies auch unter starker Beteiligung der deutschen Bundesregierung geschieht. Diese ist dem Bundestag dafür verantwort-

lich, der hier immer noch eine wichtige Kontrollfunktion ausüben könnte. Attac Deutschland hat auf dem letzten Ratschlag beschlossen die EU 2004 zu einem wichtigen Querschnittsthema zu machen. Auf der letzten Ratssitzung wurde die bundesweite EU-AG offiziell anerkannt. In unserem dazu vorgelegten Positionspapier heißt es, dass das Demokratiedefizit der EU für uns ein wichtiges Querschnittsthema ist. Diese Beschlüsse gilt es jetzt mit Leben zu füllen.

Europa in guter Verfassung? Es könnte besser sein und es wird Zeit, dass wir uns darum kümmern. Eine andere Welt ist möglich, und ein anders Europa natürlich auch.

:

## Links

**Vertrag von Nizza**  
[http://europa.eu.int/comm/nice\\_treaty/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/nice_treaty/index_de.htm)

**Verfassungsentwurf**  
[http://europa.eu.int/futurum/constitution/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/futurum/constitution/index_de.htm)

# Der Weg zur Verfassung

von Anne Karras

**Anne Karras ist Dipl. Volkswirtin und lebt in Hamburg und vertritt die EU-AG im Rat von Attac Deutschland**

**S**ie ist in aller Munde – die Europäische Verfassung, oder besser gesagt: der Entwurf für selbige. Neoliberal sei sie, undemokratisch ihr Entstehungsprozeß, sie untergrabe die staatliche Souveränität und gefährde sogar das deutsche Grundgesetz...

Inwieweit diese Anschuldigungen zutreffen, wird in diesem Newsletter untersucht. Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit der Entstehungsgeschichte der Verfassung.

### **Worum geht es überhaupt?**

Das, was die EU soll (Ziele) und darf (Maßnahmen/ Instrumente) wird in den sog. „Verträgen“ festgelegt (Vertrag von Rom, Einheitliche Europäische Akte, Vertrag von Maastricht etc.). Im Laufe der Integration sind die Verträge immer wieder überarbeitet worden, was man in den letzten Jahren v.a. an den wechselnden Namen sah: so wurde aus dem Vertrag von Amsterdam in diesem Jahr beispielsweise der Vertrag von Nizza.

Geändert werden die Verträge durch „Regierungskonferenzen“, bei denen

die Staats- und Regierungschefs, die Außenminister, viele nationale Beamte sowie – bedingt – die Kommission und das Europäische Parlament beteiligt sind. Die Regierungskonferenzen zeichneten sich in der Vergangenheit v.a. dadurch aus, daß sie „hinter verschlossenen Türen“ stattfanden, hinter denen oft bis spät in die Nacht der politische Kuhhandel tobte. Am Ende stand jedoch meist ein für alle Mitgliedstaaten tragbarer Kompromiß – der dann nur noch von den jeweiligen Mitgliedstaaten ratifiziert (verabschiedet) werden mußte.

Mit dem Vertrag von Nizza scheiterte diese Methode nach ca. 50 Jahren mehr oder weniger erfolgreichen Bestehens. Sie scheiterte insofern, als daß der Vertrag die EU – was die Institutionen und Abstimmungsverfahren angeht - nicht auf die anstehende Erweiterung vorbereitet. Und das war die eigentliche Aufgabe dieser Vertragsänderung gewesen.

So entschlossen sich die Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfel von Laeken im Dezember 2001 für eine neue Methode: einen „Konvent zur Zukunft der Europäischen Union“. Die Konventsmethode wurde erstmals im Rahmen des Konvents zur Erarbeitung einer Grundrechtscharta unter der Leitung von Roman Herzog erprobt.

Die Staats- und Regierungschefs formulierten ein breites Mandat mit vielen Fragen zu fast allen Bereichen: Europas Rolle in der Welt, eine bessere Verteilung und Abgrenzung der Zuständigkeiten, Vereinfachung der Instrumente der Union, mehr Demokratie, Transparenz und Effizienz in der Europäischen Union, deren Beantwortung sich der Konvent annehmen sollte.

### **Der Konvent – wer ist das?**

Der Konvent steht unter der Leitung des Franzosen Valéry Giscard d'Estaing, unterstützt durch seine Vizepräsidenten Giuliano Amato, Jean-Luc Dehaene sowie ein Präsidium.

Insgesamt besteht der Konvent aus 105 Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 16 Mitglieder des Europäischen Parlaments
  - 2 Mitglieder der Kommission
  - 30 Vertreter der nationalen Parlamente (2 aus jedem Land)
  - 15 Vertreter der nationalen Regierungen (1 aus jedem Land)
  - Regierungs- und Parlamentsvertreter der Beitrittsländer (ohne Abstimmungsrecht)
- Außerdem gehören ihm sog. Beobachter an:
- 3 Vertreter der Sozialpartner
  - 6 Mitglieder des Ausschusses der Regionen
  - 6 Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses

der europäische Bürgerbeauftragte  
Die Vertreter wurden von der jeweilig zuständigen Stelle (Mitgliedstaat, Parlament o.ä.) ernannt, insgesamt kann man von einer recht demokratischen, zumindest aber repräsentativen Auswahl sprechen.

An den Konvent wurden drei Hauptfragen gestellt: 1. Wie kann man den Bürgern das europäische Projekt und die europ. Organe näher bringen? 2. Wie kann das politische Leben und der europäische politische Raum in einer erweiterten Union strukturiert werden? und 3. Wie kann die Union zu einem Stabilitätsfaktor und Vorbild in der neuen Weltordnung werden?

Der Konvent sollte Vorschläge machen zu einer Vereinfachung der Verträge (Verträge für den europäischen Bürger verständlich machen), einer Verteilung der Kompetenzen zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten, den Zielen der Gemeinschaft, einer besseren demokratischen Legitimität und schließlich zur Außenpolitik (bessere Kohärenz und Effizienz).

Daß der Konvent schließlich einen Entwurf für eine Verfassung (oder genauer gesagt: Vertrag über eine Verfassung) vorlegte und nicht einfach einen Vertragsskizzenentwurf, war nicht vorgegeben gewesen. Zwar war in Laeken die Möglichkeit einer Verfassung in Betracht gezogen worden, aber der Konvent hätte sich auch dagegen entscheiden können. In der Praxis wurde keine tiefe Diskussion über das Für und Wieder einer europäischen Verfassung

geführt bzw. erörtert, was es für einen qualitativen Unterschied zwischen diesen beiden gibt. Man kann eher sagen, daß sich die Idee schleichend durchgesetzt hat.

### **Arbeitsweise**

Zur Beantwortung hatte der Konvent, der am 28.2.2002 zusammenkam, ca. 16 Monate Zeit. In diesem Zeitraum kam er alle drei Wochen für anderthalb Tage zusammen. Arbeitsprinzip war ein transparenter Diskussionsprozeß, der eine breite öffentliche Aufmerksamkeit und Diskussion hervorrufen sollte. Außerdem kooperierte der Konvent über ein sog. „Forum der Zivilgesellschaft“ mit eben dieser.

Die Arbeit teilte sich in drei Phasen. Ziel der Einführungsphase war es, sich gegenseitig zuzuhören und die gegenseitigen Erwartungen sowie die der Bürger herauszufinden. Zu diesem Zwecke wurden Diskussionen zu allgemeinen Fragen im Plenum geführt und ein Treffen mit der Zivilgesellschaft veranstaltet. Konkrete Ergebnisse gab es nicht - was bei Diskussionen mit 105 und mehr Leuten aber kein Wunder ist.

Konkreter wurde es in der zweiten Phase, der Arbeitsgruppenphase. Die Arbeitsgruppen behandelten bestimmte Themenbereiche mit größerer Genauigkeit. Dazu hatten sie ein vom Präsidium des Konvents vorgegebenes Mandat, d.h. Fragen, anhand derer sie Kompromisse finden oder zumindest Konfliktlinien offenlegen sollten. Jede Arbeitsgruppe traf sich ca. zehn mal.

In der ersten Welle (Juni - Oktober 02) gab es Arbeitsgruppen zu den folgenden Themen: Subsidiarität, Grundrechtscharta, Rechtspersönlichkeit, Ergänzende Zuständigkeiten, Ordnungspolitik, in der zweiten Welle (September - Dezember 02) ging es um: Außenpolitisches Handeln, Verteidigung, Vereinfachung, Freiheit, Sicherheit & Recht.

Nach Interventionen der Zivilgesellschaft und einigen Mitgliedern des Europäischen Parlaments wurde im Dezember zusätzlich noch eine AG Soziales Europa eingesetzt.

In der dritten Phase schließlich ging es darum, einen konkreten Verfassungsentwurf zu erstellen. Zu diesem Zweck legte Giscard d'Estaing Ende Oktober 2002 eine Struktur für die Verfassung vor, die dann mit den Arbeitsergebnissen „gefüllt“ werden sollte. Ende Januar entstand auf diese Weise ein neuer Entwurf, der bis zum 13. Juni so verändert wurde, daß für die Teile I, II und IV ein Konsens erzielt werden konnte. Diese Teile wurden am 20. Juni 2003 feierlich den Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfel von Thessaloniki überreicht.

Es fehlte allerdings noch der dritte Teil, in dem es um die konkrete Politik geht. Nachdem in Thessaloniki festgelegt wurde, daß an diesem Teil (der bis dahin hauptsächlich von juristischen Experten auf Grundlage der alten Verträge und der

Arbeitsgruppenergebnisse erstellt worden war) vom Konvent nur noch technische Änderungen vorgenommen werden dürften, wurde der fertige Teil am 18. Juli 2003 dem Ratspräsidenten Berlusconi überreicht. Inwieweit sich der Konvent auf technische Änderungen beschränkt hat, blieb bis zuletzt umstritten.

Natürlich hat der Konvent nicht das letzte Wort. Wie auch bei den vorherigen Verträgen hat nun eine Regierungskonferenz die Arbeit aufgenommen – genauer gesagt am 4.10. – um letzte Änderungen

abzusprechen. Obwohl alle Länder im Konvent vertreten waren, am Ende sogar sehr hochrangig (Deutschland, Frankreich und Griechenland hatten bspw. ihre Außenminister entsandt), versuchen nun einige, den Entwurf nun noch einmal aufzuschnüren. Ob dies gelingt und v.a. ob die Verfassung im nächsten Jahr feierlich in Rom verabschiedet wird, bleibt spannend. Das letzte Wort haben wie immer die nationalen Parlamente oder – in den Ländern, in denen die Verfassung per Referendum angenommen werden muß – die Bürgerinnen und Bürger. Wie bei den vorhergegangenen Verträgen ist zur Annahme der Verfassung die Einstimmigkeit aller Mitgliedstaaten notwendig.

# Eine Militärverfassung für die Europäische Union

– Oder auch die EU ist auf Kriegskurs.

von Tobias Pflüger

IMI-Analyse 2003/  
036 - vom 12.11.2003  
in: IMI-List 0175  
[http://imi-online.de/  
download/IMI-Analyse-2003-036-EU-Verfass-Pflueger.pdf](http://imi-online.de/download/IMI-Analyse-2003-036-EU-Verfass-Pflueger.pdf)

## 1. Einleitung

Nach längerer Arbeit hat der sogenannte Konvent einen Entwurf für eine EU-Verfassung vorgelegt, der 260 Seiten umfasst und in vier Abschnitte aufgeteilt ist. Zum Verfassungsentwurf hinzu kommen noch verschiedene Teile eines Anhangs mit Zusatzvereinbarungen, die ebenfalls Verfassungsrang erhalten. Der EU-Verfassungsentwurf findet sich in seiner Fassung vom 20.08.2003 hier: <http://www.imi-online.de/download/EU-Verfassungsentwurf.pdf>

## 2. Zum Stellenwert der Militärpolitik im EU-Verfassungsentwurf

Die so genannte „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ (GASP) und die „gemeinsame Verteidigungspolitik“ nehmen einen großen und zentralen Raum im Verfassungsentwurf ein. Die Regelungen insbesondere für die Militärpolitik sind regelrecht konkretistisch und sehr detailreich. Die EU-Kommission schreibt dazu selbst: „Schließlich ist der Verfassungsentwurf durch die Ersetzung aller Bestimmungen der aktuellen Verträge und insbesondere die Neufassung der Bestimmungen hinsichtlich des außenpolitischen Handels und des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie durch die vollständige

Übernahme aller Bestimmungen zu den einzelnen Politikbereichen – zwangsläufig lang und relativ detailliert geworden.“ (Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 48 des Vertrages über die Europäische Union zum Zusammentritt einer Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine Änderung der Verträge vom 17.09.2003) Der Stellenwert der Außen- und Militärpolitik wird von der EU-Kommission dort wie folgt beschrieben: „Der Konvent hat die Bestimmungen zum außenpolitischen Handeln der Union und zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Detail untersucht. Er hat Entwürfe für Artikel vorgelegt, die de facto eine völlige Neufassung darstellen. Bei den übrigen Politikbereichen hat sich der Konvent darauf beschränkt, die Bestimmungen im aktuellen EG-Vertrag mit einigen punktuellen Änderungen zu übernehmen.“ Der Inhalt des EU-Verfassungsentwurfs wird an gleicher Stelle folgendermaßen beschrieben: „... die Bestimmungen zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik werden neu gefasst; die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik wird ausgebaut und den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, die Möglichkeit eingeräumt, ihre Handlungskapazitäten in einem gemeinsamen Rahmen zu erweitern.“

### **3. Integration in die EU durch gemeinsame Militärpolitik?!**

#### **– Loyalität der Einzelstaaten**

#### **gegenüber der EU-Militärpolitik?!**

Im Verfassungsentwurf wird explizit erklärt: „Die Union ist dafür zuständig, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zu erarbeiten und zu verwirklichen.“ (Artikel I-11, Absatz 4 des EU-Verfassungsentwurfs, ähnlich und fast wortgleich in Artikel I-15, Absatz 1). Der Schritt, der dazu gemacht werden muss, steht in Artikel I-40, Absatz, 2: „Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat einstimmig darüber beschlossen hat.“ Es gibt so etwas wie eine Loyalitätspflicht innerhalb der EU: In Artikel I-15, Absatz 2 heißt es: „Die Mitgliedstaaten unterstützen die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität und achten die Rechtsakte der Union in diesem Bereich. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit schaden könnte.“

Solange noch kein Beschluss des Eu-Ministerrates zur „Verteidigungspolitik“ vorliegt, können aber einzelne Staaten innerhalb der EU, die in Bezug auf das Militär „untereinander festere Verpflichtungen eingegangen sind“ und damit „eine strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union“ begründen (Artikel I-40, Absatz 6, mehr dazu unter Punkt 7). Einzelstaaten der EU können nach der Verabschiedung der EU-Verfassung die voranschreitende gemeinsame Militärpolitik nicht mehr ohne weiteres verhindern. Bei Annahme dieses EU-Verfassungsentwurfs wird der gemeinsamen Militärpolitik der Europäischen Union eine - wenn nicht die - zentrale Funktion im Prozess der Integration der EU der 25 Mitgliedsstaaten zugewiesen, dies wird in den Abschnitten über Zuständigkeiten (besonders Artikel I-11) bzw. des allseitigen Verbindlichkeitscharakter (Artikel I-15) besonders deutlich. Außerdem ist die gemeinsame Militärpolitik ein - wenn nicht das - zentrale (neue) Element dieses EU-Verfassungsentwurfs.

#### **4. Aufrüstungs-Verpflichtung in der**

#### **Verfassung! – Kontrolle durch neues Amt**

Was den friedens- bzw. militärpolitischen Bereich anbelangt, finden sich im Verfassungsentwurf zahlreiche dramatische Neuerungen: So gibt es eine explizite Aufrüstungsverpflichtung im Verfassungsrang: „Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern“ (Artikel I-40, Absatz 3). D.h. in der zukünftigen EU-Verfassung wird eine regelmäßige Aufrüstung festgeschrieben!

Um diese regelmäßige Aufrüstung zu kontrollieren und teilweise durchzuführen wird ein „Europäisches Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten“ eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Grundlage des Verteidigungssektors beizutragen und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen, sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich Fähigkeiten und Rüstung zu beteiligen sowie den Ministerrat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten zu unterstützen.“ (Artikel I-40, Absatz 3). Sowohl in Bezug auf die „Verbesserungen der militärischen Fähigkeiten als auch bei der Bewertung durch das „Europäische Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten“ ist explizit von einer „Verpflichtung“ die Rede!

#### **5. EU-Truppen in aller Welt?**

#### **– Festschreibung von Kampfeinsätzen (auch in Drittstaaten) in der Verfassung!**

Die EU erhält für ihre Militärpolitik einzelstaatliche Militärkontingente: „Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Ministerrat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die untereinander multinationale Streitkräfte bilden, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen.“ (Artikel I-40, Absatz 3) Ein weiteres Novum ist, dass die Bereitschaft zu weltweiten Militäreinsätzen zur verfassungsmäßigen Pflicht erhoben wird. EU-Streitkräfte sollen zu „Kampfeinsätzen im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen“ (Artikel III-210) eingesetzt werden können. Weiter heißt es: „Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.“ (Artikel III-210). Hierbei handelt es sich um ein extrem weit gefasstes Mandat für etwaige EU-Kampfeinsätze. Es würde der EU sogar erlauben sich in Bürgerkriegen auf die Seite der einen oder anderen Fraktion zu schlagen und militärisch mit der Begründung des „Kampfes gegen den Terrorismus“ den Kriegsausgang zu beeinflussen. Wo die Grenze solcher exterritorialer EU-Militäreinsätze gezogen wird, bleibt offen.

#### **6. Festschreibung des Kerneuropakonzepts**

#### **– enge Zusammenarbeit EU - NATO**

In Artikel 40, Absatz 6 des Verfassungsentwurfs heißt es: „Die Mitgliedstaaten, die anspruchsvolle Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die

im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander festere Verpflichtungen eingegangen sind, begründen eine strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union.“ In Artikel I-40, Absatz 7 wird das, was Jacques Chirac mal als Vorausteam wie bei der Tour de France bezeichnet hat, konkretisiert: „Solange der Europäische Rat keinen Beschluss im Sinne des Absatzes 2 gefasst hat, wird im Rahmen der Union eine engere Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung eingerichtet.“ Dies bedeutet, dass einzelne Staaten innerhalb der EU, die „untereinander festere Verpflichtungen eingegangen“ sind, gemeinsame ständige militärische Strukturen schaffen können. Dies ist im militärischen Bereich das, was der deutsche Außenminister in seiner Grundsatzrede [„Vom Staatenverbund zur Föderation - Gedanken über die Finalität der europäischen Integration“] am 12. Mai 2000 an der Humboldt-Universität in Berlin (z.B. unter: <http://www.deutschebotschaft-moskau.ru/de/aussenpolitik/reden/foederation.html>) beschrieben hat. Er sprach dort von einem „Avantgarde“-Europa, von einem „Gravitationszentrum“ innerhalb der EU, der ältere Begriff vom „Kerneuropa“ von Wolfgang Schäuble und Karl Lamers trifft die Sache allerdings besser.

Diese so genannte „strukturierte Zusammenarbeit“ bzw. „engere Zusammenarbeit“ im Bereich der Militärpolitik ist eine Art Exklusivclub innerhalb der EU: So heißt es in Artikel III-213, Absatz 3: „Wenn der Ministerrat die Europäischen Beschlüsse über den Gegenstand der strukturierten Zusammenarbeit erlässt, nehmen nur die Mitglieder des Ministerrates, die an der strukturierten Zusammenarbeit beteiligte Mitgliedstaaten vertreten, an den Beratungen und an der Abstimmung über diese Beschlüsse teil. Der Außenminister der Union nimmt an den Beratungen teil. Die Vertreter der anderen Mitgliedstaaten werden ordnungsgemäß und in regelmäßigen Abständen vom Außenminister der Union über die Entwicklung der strukturierten Zusammenarbeit informiert.“ Wie diese engere Militärzusammenarbeit im Rahmen der EU von anderen EU-Einzelstaaten gebremst oder verhindert werden könnte, bleibt völlig offen. Für die offiziell noch neutralen Staaten der EU - Finnland, Irland, Österreich und Schweden - stellt sich ein weiteres Problem: In der EU-Verfassung gibt es eine Reihe von expliziten Regelungen für die Zusammenarbeit mit der NATO, so z.B. im Artikel I-40, Absatz 7: „Bei der Umsetzung der engeren Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung arbeiten die beteiligten Staaten eng mit der Nordatlantikvertrags-Organisation zusammen.“ Damit ist die Befürchtung nicht unberechtigt, dass mit der Unterzeichnung dieser EU-Verfassung für die bisherigen Nicht-NATO-Staaten die EU-Mitgliedschaft eine „NATO-Mitgliedschaft light“ wird.

## **7. Ministerrat entscheidet allein – Keine Parlamentbeteiligung bei Militäreinsätzen weder vom EU-Parlament noch vom Bundestag**

Mehrfach wird in der EU-Verfassung betont, dass die alleinige Entscheidungsgewalt über die EU-Militärpolitik beim EU-Ministerrat liegt: „Über militärische Einsätze der EU entscheidet der Ministerrat“, so regelt das Artikel 40 Absatz 4 des EU-Verfassungsentwurfs. Ähnlich noch einmal in Artikel 198 Absatz 1: „Verlangt eine internationale Situation ein operatives Vorgehen der Union, so erlässt der Ministerrat die erforderlichen Europäischen Beschlüsse“. Das EU-Parlament soll also nicht beteiligt werden. In Absatz 8 des Artikels 40 wird lediglich regelt, dass das EU-Parlament zu „wichtigsten Aspekten“ regelmäßig anzuhören sei und über die Entwicklung der „grundlegenden Weichenstellungen der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf dem Laufenden gehalten“ wird. Artikel 205 Absatz 1 präzisiert dieses Informationspflicht. In Absatz 2 heißt es dann: „Das Europäische Parlament kann Anfragen an den Ministerrat und den Außenminister der Union stellen.“ Doch eine Informationspflicht ist kein Beschlusrecht. In seinem Urteil vom 12. Juli 1994 hatte das Bundesverfassungsgericht bezüglich Auslandseinsätze der Bundeswehr verbindlich festgelegt, dass der Bundestag Auslandseinsätzen mit einfacher Mehrheit zustimmen muss. Da EU-Recht grundsätzlich deutsches Recht bricht, ist fraglich, ob die Beteiligung des Bundestages damit nicht de facto gestrichen ist. Dieser EU-Kontext wirft auf die derzeitige Erarbeitung des so genannten „Parlamentsbeteiligungsgesetzes“ - eigentlich richtiger Parlamentsentmachtungsgesetz - ein neues Licht: Im vorliegenden Gesetzentwurf der SPD sind vor allem zwei Regelungen interessant: Erstens sollen nur noch bewaffnete Einsätze durch den Bundestag abgestimmt werden und zweitens sollen Verlängerungen von Einsätzen automatisch erfolgen, es sei denn es widerspricht eine Bundestagsfraktion oder 33 Abgeordnete, dann entscheidet der Bundestag mit einfacher Mehrheit. Das Problem bei diesem Parlamentsentmachtungsgesetz ist weniger, dass die Bundestagsabgeordneten nicht mehr grundsätzlich mit Bundeswehr-Auslandseinsätzen befasst werden, sondern dass durch diese Nichtbefassung auch die Öffentlichkeit aus dem Verfahren ausgeschlossen ist. Diese geplante Regelung passt also „sehr gut“ zum Entwurf der EU-Verfassung.

## **8. EU-Verfassung und Grundgesetz – Aushebelung des Grundgesetzes**

Prof. Dr. Jürgen Meyer (SPD), über den Bundestag Mitglied im EU-Konvent, hat noch einmal klargestellt, dass EU-Recht immer deutsches Recht bricht: „Sollte es allerdings ausnahmsweise zu inhaltlichen Widersprü-

chen kommen, gilt der Vorrang des EU-Rechts.“ Auf folgende Frage: „Kommt damit die voraussiehende Ratifizierung des Dokuments durch den Deutschen Bundestag nicht einer Verfassungsänderung gleich? Welches Abstimmungsverfahren ist hierfür vorgesehen?“ konkretisierte er: „Sie haben Recht. Nach meiner Auffassung ergibt sich aus Art. 23 Grundgesetz, dass Bundestag und Bundesrat der EU-Verfassung mit 2/3 Mehrheit zustimmen müssen.“ D.h., um das noch einmal ganz deutlich zu schreiben: Die Annahme dieser EU-Verfassung ist eine grundlegende Verfassungsänderung. Das Grundgesetz ist dann zweitrangig geworden. Besonders die Grundgesetzartikel, die sich auf den Militärbereich beziehen, die erst 1956 nach der Wiederbewaffnung eingefügt wurden, sind damit Makulatur: Z.B. Artikel 87a (1) „Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. (...) (2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt“ oder Artikel 26, Absatz 1: „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“ Die neuen Regelungen im Entwurf für die EU-Verfassung im Militärbereich sind den Regelungen im Grundgesetz dann übergeordnet. Greift hier eigentlich Artikel 20, Absatz 4 des Grundgesetzes? „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“?

### **9. EU-Militärstrategie von Javier Solana: Die EU als militärischer Faktor im Weltmaßstab in einem multilateralen System**

Im Auftrag der EU-Regierungschefs hat der Verantwortliche für den Bereich Außen- und Sicherheitspolitik“ der EU, Javier Solana einen Entwurf für ein Strategiepapier für den Militärbereich vorgelegt. (Original z.B. unter <http://imi-online.de/download/Solana-Papier.pdf>) Dieses EU-Militärstrategie-Papier wurde beim EU-Gipfel in Thessaloniki im Grundsatz von allen EU-Regierungschefs gebilligt. „In diesem Papier werden drei strategische Ziele für die Europäische Union vorgeschlagen. Erstens können wir in besonderem Maße zu Stabilität und verantwortungsvoller Staatsführung in unserer unmittelbaren Nachbarschaft beitragen. Zweitens müssen wir ganz allgemein eine Weltordnung schaffen, die sich auf einen wirksamen Multilateralismus stützt. Drittens müssen wir uns den alten und den neuen Bedrohungen stellen.“ Die Europäische Union setzt dafür vor allem auf ihre (neue) militärische Stärke: „Eine Union mit 25 Mitgliedern und einem Verteidigungsgesamthaushalt von 160 Milliarden

Euro sollte in der Lage sein, mehrere Operationen gleichzeitig auszuführen. Wir müssen eine strategische Kultur entwickeln, die frühe, schnelle und, falls erforderlich, robuste Interventionen fördert“. „Wenn wir es ernst meinen mit den neuen Bedrohungen und dem Aufbau von flexibleren mobilen Einsatzkräften, müssen wir die Mittel für die Verteidigung aufstocken.“ (Es heißt hier nicht, „wenn die Bedrohungen ernst zu nehmen sind“, es heißt: „Wenn wir es ernst meinen mit den neuen Bedrohungen...“!) „In einer Welt globaler Bedrohungen, globaler Märkte und globaler Medien hängt unsere Sicherheit und unser Wohlstand von einem funktionsfähigen multilateralen System ab.“ Im Fazit des Solana-Papiers heißt es: „Wir leben in einer Welt mit neuen Gefahren, aber auch mit neuen Chancen. Wenn es der Europäischen Union gelingt, zu einem handlungsstarken Akteur zu werden, dann besitzt sie das Potenzial, einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Bedrohungen wie auch zur Nutzung der Chancen zu leisten. Eine aktive und handlungsfähige Europäische Union könnte Einfluss im Weltmaßstab ausüben. Damit würde sie zu einem wirksamen multilateralen System beitragen, das zu einer gerechteren und sichereren Welt führen würde.“ Dies sind Kampfansagen an die von der britischen und us-amerikanischen Regierung beschworene unilaterale Weltordnung mit einer einzigen Weltmacht USA. Die Europäische Union soll so etwas wie die zweite Weltmacht in einem „multilateralen“ Weltsystem werden!

### **10. Auch die Europäische Union will „präventive Kriege“ führen.**

Im Solana-Papier wird u.a. auch das Präventivkriegskonzept festgeschrieben: „Die Bedrohungen in diesem neuen Zeitalter haben ihren Ursprung oftmals in fernen Gebieten. Im Zeitalter der Globalisierung können allerdings solche fernen Bedrohungen genauso Besorgnis erregend sein wie näher gelegene. Nukleare Tätigkeiten in Nordkorea, nukleare Risiken in Südasiens und Proliferation im Nahen Osten sind allesamt ein Grund zur Besorgnis für Europa.“ Und: „Unser herkömmliches Konzept der Selbstverteidigung, das bis zum Ende des Kalten Krieges galt, ging von der Gefahr einer Invasion aus. Bei den neuen Bedrohungen wird die erste Verteidigungslinie oftmals im Ausland liegen. Die neuen Bedrohungen sind dynamischer Art. Wenn sie nicht beachtet werden, erhöht sich die Gefahr. ... Daher müssen wir bereit sein, vor dem Ausbrechen einer Krise zu handeln.“ Damit wird das Kernelement der National Security Strategy (NSS) der USA, - die so genannte Bush-Doktrin - auch für den EU-Rahmen festgeschrieben. Die Bombenphase des Krieges gegen den Irak war der Testlauf für dieses Präventivkriegskonzept (vgl. z.B. Financial Times Deutschland, 19.03.2003). Inzwischen gilt dieses Präventivkriegskonzept offensichtlich unter Militärs und

Die Zitate finden sich auf der Internet-Seite des EU-Konvents [http://european-convention.eu.int ] in allen EU-Sprachen  
<http://imi-online.de/download/IMI-Analyse-2003-036-EU-Verfass-Pflueger.pdf>  
 Text in english: <http://www.imi-online.de/2003.php3?id=713>  
 Original: <http://wri-irg.org/news/2003/eumil-en.htm>  
 PDF: <http://imi-online.de/download/eumil-en.pdf>  
 english short text in Peace-News: <http://www.peacenews.info>

Regierungen des Westens als Erfolgsrezept. Die Formulierungen im Solana-Papier zeigen, dass es keinen qualitativen – nur noch einen quantitativen – Unterschied gibt im Bereich der expansiven Militärpolitik zwischen EU und USA. Von vielen, auch von Regierungen, im „alten Europa“ werden gerne die US-Regierung und ihre Methoden kritisiert, doch genau diese EU-Regierungen – einschließlich der deutschen rot-grünen Regierung - übernehmen sehr gerne – z.B. mit der neuen EU-Militärstrategie – genau diese Methoden, z.B. die Präventivkriegsstrategie.

**11. Der Kampf um das Gute in der Welt – oder wo liegt das Problem, im Süden oder im Westen? oder Mit oder ohne die USA – der Feind ist der Süden**

Die drei Hauptgefahren, die die EU-Regierenden sehen, werden im Solana-Papier benannt: „Bei einer Summierung dieser verschiedenen Elemente extrem gewaltbereite Terroristen, Verfügbarkeit von Massenvernichtungswaffen und Scheitern staatlicher Systeme ist es durchaus vorstellbar, dass Europa einer sehr ernststen Bedrohung ausgesetzt sein könnte.“ Gegen diese Bedrohungen helfe nur ein gemeinsames Handeln. Das Ziel der EU-Politik wird offen und direkt formuliert, auch wenn man/frau den Satz mehrfach lesen muss, um zu glauben, dass er tatsächlich so im Militärstrategiepapier der EU steht: „Gemeinsam handelnd können die Europäische Union und die Vereinigten Staaten eine eindrucksvolle Kraft sein die sich für das Gute in der Welt einsetzt.“ Gemeinsam für „das Gute in der Welt“ gegen alles „Böse“? Für wen dieses „Gute“ gut sein soll, ist klar. Es geht um möglichst viel Macht, Einfluss und wirtschaftliche Expansion aus den westlichen Staaten. Die westlichen Staaten sind sich in den Kernfragen einig, bei Differenzen im Detail (Irak): weitere Aufrüstung und Herausbildung kriegsfähiger Armeen. Die Kriege der Zukunft werden in ständig wechselnden Koalitionen stattfinden, bei denen nicht immer alle mitmachen werden. Aber die Kriege werden stattfinden, gegen Länder und Menschen im Süden. Die Analysen, die hinter dem Entwurf für eine EU-Verfassung und hinter dem Solana-Papier stehen, gehen davon aus, dass das Problem im Süden bei den „gescheiterten Staaten“ liegt. Im Entwurf für die neue EU-Verfassung wird genau die neoliberale Wirtschaftspolitik festgeschrieben, die weltweit zu Verarmung führt. Das Problem liegt also offensichtlich im Wesentlichen nicht im Süden, sondern im Westen.... Die Politik der westlichen Staaten muss grundlegend geändert werden. Die derzeitige neoliberale und neoimperiale Politik der EU-Staaten - zwei Seiten einer Medaille – darf nicht auch noch festgeschrieben werden in der zukünftigen Verfassung der Europäischen Union.

**12. Vorschlag der Initiierung einer Kampagne gegen die EU-Verfassung, um u.a. gegen die Militarisierung der Europäischen Union aktiv zu werden**

Deshalb schlagen wir als Informationsstelle Militarisierung vor, eine Kampagne gegen diese EU-Verfassung zu initiieren. Die EU-Verfassung ist ein Ausfluss der falschen Politik der Regierungen der EU-Staaten. Im Militärbereich ist der EU-Verfassungsentwurf erschreckend und deshalb kann diese EU-Verfassung nur abgelehnt werden. Eine Kampagne gegen diese EU-Verfassung könnte getragen werden von Gruppen der Friedens- und Antikriegsbewegung, Gruppen der globalisierungskritischen Bewegung, Gruppen der Bewegung gegen Sozialabbau, Gruppen, die sich um Flüchtlinge kümmern, usw. Eine Kampagne gegen diese EU-Verfassung könnte in der Zusammenarbeit über Grenzen hinweg zwischen politischen Gruppen verschiedener EU-Staaten stattfinden. Dieser Entwurf der EU-Verfassung ist keine EU-Verfassung für die Menschen. Dieser Entwurf der EU-Verfassung ist nicht unsere EU-Verfassung!

# Mehr Demokratieverlust wagen?

## WEED warnt vor weiterer Entdemokratisierung der Europäischen Handelspolitik durch EU-Verfassung

von Pia Eberhardt

**V**om 28.-30. November kommen die europäischen Außenminister im Rahmen einer „Konklave“ in Neapel zusammen, um erneut den Entwurf für eine europäische Verfassung zu diskutieren, der im Juli von dem dafür eingesetzten Konvent vorgelegt wurde. Wenn möglich soll die Verfassung noch im Dezember 2003 von den Staats- und Regierungschefs der Union verabschiedet werden. Dafür leisten die Außenminister an diesem Wochenende Vorarbeit.

Würde der Verfassungsentwurf in seiner jetzigen Form ratifiziert, hätte dies weitreichende Auswirkungen für die Handelspolitik der EU:

### **1. Beschneidung der Rechte nationaler Parlamente**

Die Handelspolitik gehört zu den Politikfeldern, in denen die „exklusive Kompetenz“ auf EU-Ebene liegt, d.h. Handelsverträge bedürfen keiner Zustimmung durch nationale Parlamente. Allerdings kennt der EU-Vertrag einige Ausnahmen, bei denen die „gemischte Zuständigkeit“ von Gemeinschaft und Mitgliedsstaaten gilt: Im Bereich der Auslandsinvestitionen und bei einigen sensiblen Dienstleistungsbereichen wie Bildung, Gesundheit sowie kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen. Handelsverträge, die diese Sektoren umfassen, müssen von den Mitgliedsstaaten ratifiziert werden. In Deutschland sind dafür Bundestag und Bundesrat zuständig, in anderen EU-Ländern werden dafür Referenden durchgeführt.

Diese Möglichkeit der Einflussnahme nationaler Parlamente und der Bevölkerung würde durch den aktuellen Verfassungsentwurf zunichte gemacht. Er sieht vor, dass Handelsverträge zukünftig allein auf EU-Ebene ratifiziert werden, auch wenn sie sensible Dienstleistungssektoren und Auslandsinvestitionen umfassen. Damit würden beispielsweise „schwerwiegenden Bedenken“, wie sie der Bundestag im März gegenüber dem Dienstleistungsabkommen

GATS äußerte, ins Leere laufen. Sozialen Bewegungen, Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften, die über Parlamente Druck von unten aufbauen können, würde die Einflussnahme auf die europäische Handelspolitik weiter erschwert. Statt für das dringend notwendige Mehr an Demokratie und Beteiligung sorgt der Konventionentwurf dafür, dass die Bürger Europas auch in Zukunft nur wenig darüber erfahren werden, wer in den WTO-Verhandlungen das Projekt „Die Welt ist eine Ware“ vorantreibt.

### **2. Mehr Macht für die EU-Kommission**

Während die Investitionspolitik bisher nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinschaft fällt, sieht der Verfassungsentwurf genau dies vor. Damit hätte Pascal Lamy freie Bahn, um eigenmächtig bilaterale Investitionsabkommen oder Verträge wie das in der OECD gescheiterte MAI zu verhandeln. Dieser Machtzuwachs für die Kommission ist vor dem Hintergrund der intransparenten und undemokratischen handelspolitischen Entscheidungsprozesse in Brüssel skandalös. Entwicklungspolitische und ökologische Interessen werden sowohl in der Abstimmung zwischen den jeweiligen Generaldirektionen der Kommission als auch im Dialog mit der Zivilgesellschaft strukturell benachteiligt. Und auch der Abstimmungsprozess zwischen Lamy und den EU-Mitgliedsstaaten krankt am oftmals eigenmächtigen Vorgehen der Kommission, wie es in Cancún erneut offenlegt wurde. Die weitere Konzentrierung handelspolitischer Kompetenz in ihren Händen sendet hier ein Signal des „Weiter so!“, anstatt sie einer stärkeren Kontrolle zu unterwerfen.

### **3. Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments**

Der EU-Vertrag schließt das Europäische Parlament bisher weitgehend vom handelspolitischen Entscheidungsprozess aus. Laut Verfassungsentwurf müsste das Parlament

Pia Eberhardt ist freie Mitarbeiterin bei weed ([www.weed-online.org](http://www.weed-online.org)). Bei attac ist sie in der WTO AG aktiv

jedoch in Zukunft allen Handelsabkommen zustimmen. Zwar ist diese Stärkung seiner Rechte zu begrüßen, allerdings besteht kein Anlass für Jubelstürme. Denn ob die stärkere Einbindung des Parlamentes auf EU-Ebene den Einflussverlust der nationalen Organe kompensieren kann, bleibt fraglich. Zudem spielt das Europäische Parlament weiterhin keine Rolle bei der Entscheidung, überhaupt Handelsverträge auszuhandeln und kann – z.B. im Falle der WTO – Abkommen nach ihrer Aushandlung nur im Paket annehmen oder ablehnen. Sein Einfluss bleibt somit begrenzt.

Insgesamt birgt der aktuelle Entwurf für eine EU-Verfassung die Gefahr einer weiteren Entdemokratisierung der Handelspolitik. Während freihändlerische Positionen und Akteure in Brüssel an Einfluss gewinnen dürften, werden kritische Gruppen und nationale politische Akteure weiter aus handelspolitischen Prozessen verdrängt. Einer dringend notwendigen Beteiligung breiterer Kreise der Bevölkerung wird damit der Boden entzogen.

WEED fordert daher von Außenminister Fischer, sich in der Schlussphase der EU-Verfassungsdiskussion dafür einzusetzen, dass: - Investitionspolitik nicht zum Kompetenzbereich der EU geschlagen wird, - WTO-Abkommen weiter durch die Mitgliedsstaaten ratifiziert werden müssen und - Handelsabkommen zu öffentlichen Dienstleistungen (im Bereich Bildung, Gesundheit und Soziales) von der alleinigen EU-Kompetenz ausgeschlossen bleiben.

Zwar scheint sich die Bundesregierung schon für die Losung „Mehr Demokratieverlust wagen“ entschieden zu haben. Schließlich verkündet das Außenministerium auf der Webseite zum EU-Verfassungsentwurf „Wer den nun erzielten Kompromiss aufschnüren will, muss wissen, dass er damit das gesamte Konventsergebnis aufs Spiel setzt. Dies kann niemand wollen.“

Im Gegensatz hierzu gilt jedoch: Wer eine transparentere und demokratischere Handelspolitik in Europa will, kann den jetzigen Verfassungsentwurf nicht wollen.

# Der Binnenmarkt und das Ende der Daseinsvorsorge

Thomas Fritz ist  
Welthandelsexperte  
bei Attac Deutschland

**D**ie wichtigsten Maßnahmen mittels derer die EU-Politik öffentliche Dienstleistungen der privaten Verwertung zuführte sind das Wettbewerbsrecht, das Beihilferecht und die Regulierung öffentlicher Aufträge.

## **Wettbewerbsrecht: die Expansion des Marktes**

Wesentliches Ziel der EU-Kommission ist es, immer mehr öffentliche Dienstleistungen dem Wettbewerbsrecht zu unterwerfen.<sup>1</sup> Hierfür ist entscheidend, ob sie „wirtschaftlichen“ oder „nichtwirtschaftlichen“ Charakter haben, denn nur Letztere unterliegen den Wettbewerbsregeln. Der EG-Vertrag verwendet hierfür den Begriff der „Dienst-

leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (Artikel 86.2 EGV), mit deren Ausführung sowohl öffentliche als auch private Unternehmen betraut werden können. Damit aber werden öffentliche Unternehmen den privaten rechtlich nicht nur gleichgestellt, sondern sie sind prinzipiell auch gleich zu behandeln. Der EG-Vertrag ignoriert folglich den spezifischen Charakter dem Gemeinwohl verpflichteter öffentlicher Einrichtungen und betrachtet ausschließlich die Dienstleistung als solche. Dies bedeutet eine Schwächung in der Rechtsstellung öffentlicher Unternehmen. Insofern ist auch die in Artikel 295 niedergelegte Neutralität des EG-Vertrags hinsichtlich der Eigentumsform (öffentlich oder privat) in den praktischen Konsequenzen fragwürdig.

In ihrem jüngst veröffentlichten Grünbuch definiert die Kommission „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem

Interesse“ als „wirtschaftliche Tätigkeiten“, die „mit spezifischen Gemeinwohlverpflichtungen verknüpft werden“. Dazu rechnet sie u.a. die bereits mit dem Binnenmarktprogramm liberalisierten netzgebundenen Wirtschaftszweige Telekommunikation, Post, Strom, Gas und Verkehr (Europäische Kommission 2003: 8). Die von der Kommission genannten Gemeinwohlverpflichtungen beziehen sich z.B. auf Universaldienste, Qualität, Erreichbarkeit, Verbraucherschutz und Versorgungssicherheit. Was jedoch als wirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen sei, unterliege „dem technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel“, weswegen die Kommission es ablehnt, ein „endgültiges A-priori-Verzeichnis“ sämtlicher Dienstleistungen aufzustellen, die als „nichtwirtschaftlich“ anzusehen sind. (ebd.: 17).

Faktisch ist es aber nicht einfach ein anonym wirkender technischer oder gesellschaftlicher Wandel, der immer mehr Bereiche dem Europäischen Wettbewerbsrecht unterwirft, sondern die Kommission selbst. Sie setzt sich aktiv dafür ein, die Entscheidung über die Liberalisierung den Marktkräften zu überlassen. Dies impliziert schon die im EG-Vertrag getroffene Begriffswahl „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“. Sobald privatwirtschaftliche Verwertungsinteressen an öffentlichen Dienstleistungen auftauchen und – so die Qualifizierung des Artikels 86.2 EGV – deren Erbringung den Handelsverkehr beeinträchtigt, greifen die Wettbewerbsregeln. Mit Verweis auf diese Bestimmung nimmt die Kommission in ihrem Grünbuch eine Reihe weiterer Dienstleistungen ins Visier, die bisher nicht der Binnenmarktliberalisierung unterworfen waren:

„Für andere Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse wie etwa die Abfallwirtschaft, die Wasserversorgung oder den öffentlich-rechtlichen Rundfunk besteht auf Gemeinschaftsebene kein umfassendes Regelwerk. Sofern diese Dienstleistungen jedoch den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, unterliegt ihre Bereitstellung und organisatorische Abwicklung im Allgemeinen den für den Binnenmarkt, den Wettbewerb und staatliche Beihilfen geltenden Vorschriften“ (Europäische Kommission 2003: 12).

Was aber unter Beeinträchtigungen des innergemeinschaftlichen Handels verstanden wird, weitet sich auf geradezu absurde Weise aus. So greifen die EU-Regeln nicht erst, wenn sich für bestimmte Dienstleistungen ein EU-weiter Markt etabliert hat, sondern schon dann, wenn einzelne Mitgliedstaaten Teile ihrer öffentlichen Dienste liberalisieren. Öffnen französische Städte

den ÖPNV für ausländische Wettbewerber, hat dies Auswirkungen auf deutsche Kommunen, die öffentliche oder private Unternehmen mit der Erbringung von Verkehrsleistungen beauftragen. Dann nämlich entstehen nach Auffassung der Kommission sogenannte „vorgelagerte Märkte“, auf welche ebenfalls „die für den Binnenmarkt, den Wettbewerb und die staatlichen Beihilfen geltenden Regeln Anwendung“ finden (ebd.: 17).<sup>2</sup> Mit der Erfindung solcher „vorgelagerten Märkte“ entsteht eine Dynamik fortschreitender Inwertsetzung sämtlicher Daseinsvorsorgeleistungen. Sobald die Gebietskörperschaften einzelner Länder Bildungs-, Gesundheits-, Verkehrs-, Versorgungs- oder Entsorgungsleistungen liberalisieren, berührt dies die Daseinsvorsorge aller übrigen EU-Mitglieder.

### **Subventionen unter Generalverdacht**

Der Deckelung der Subventionsvergabe galt von Beginn an ein Hauptaugenmerk der EU-Politik. Laut Artikel 87 EGV sind „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen“, die „den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar“. Der EG-Vertrag lässt nur sehr wenige, eng gefasste Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Beihilfeverbot zu (u.a. bei Naturkatastrophen). Ferner ermächtigt er die Kommission zu regelmäßigen Kontrollen des Subventionswesens und zur Einleitung von Missbrauchsverfahren. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Kommission „von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen“ rechtzeitig zu unterrichten, sodass sie deren Vertragskonformität prüfen kann (Artikel 88.3 EGV).

Die 1980 verabschiedete (und 2000 geänderte) Transparenzrichtlinie unterwirft Subventionen des öffentlichen Sektors einer besonders strengen Kontrolle (European Commission 2000). Sie verlangt regelmäßige Unterrichtungen der Kommission über die Finanzbeziehungen zwischen staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen. Auch sensible Geschäftsdaten sind ihr auf Verlangen auszuhändigen. Seit dem Jahr 2002 musste zudem eine getrennte Buchführung für die verschiedenen Aktivitäten öffentlicher Unternehmen eingeführt werden. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Möglichkeit von Quersubventionierungen zu unterbinden. Damit reagierte die Kommission auf Beschwerden der Wirtschaftsverbände, öffentliche Betriebe würden ihre Subventionen zur Finanzierung wettbewerblicher Tätigkeiten missbrauchen (z.B. BDI 2000: 19).

Allerdings gibt es aus Perspektive des Allgemeininteresses durchaus zu rechtfertigende Formen der Quersubventionierung. Viele Stadtwerke beispielsweise vereinigen unterschiedliche Sparten wie Strom, Gas, Wasserversorgung, Klärwerke, Entsorgung oder ÖPNV unter einem Dach. Die defizitären Sparten aber sind mitunter nur durch

finanzielle Unterstützung seitens der gewinnbringenden aufrecht zu erhalten. Solche sinnvollen Formen der Quersubventionierung jedoch geraten unter die Räder der Transparenzrichtlinie. Daneben unterminiert auch die bevorzugte Privatisierung der gewinnträchtigen Teile öffentlichen Eigentums derartige Unterstützungsmöglichkeiten.<sup>3</sup>

Bezeichnenderweise gibt es kein vergleichbares Instrumentarium zur Kontrolle privater Unternehmen, die in den Genuss staatlicher Subventionen kommen. Die beiden französischen Multi-Utility-Konzerne Vivendi und Suez-Lyonnaise beispielsweise nutzten ihre Gewinne aus kommunalen Konzessionsverträgen Ende der 90er Jahre zur Finanzierung ihrer Expansion im Telekommunikationssektor (vgl. Hall 2001: 9). David Hall resümiert: „Dieses Verhalten ist normale Praxis privater Unternehmen, vor allem bei jenen, die über verschiedene Sektoren und Länder diversifiziert sind“ (ebd.).

Ein weiteres Beispiel für die ungleiche Behandlung öffentlicher und privater Unternehmen, deutet sich bei der Frage von Beihilfen für Public Private Partnerships an. In ihrer Binnenmarktstrategie für die Jahre 2003 bis 2006 stellt die Kommission fest, dass aufgrund der Haushaltsengpässe die Bedeutung von Public Private Partnerships weiter zunehmen werde. Allerdings müsse ein „kalkulierbarer Rechtsrahmen“ entstehen, „der das Gelingen solcher Partnerschaften gewährleistet“ (Europäische Kommission 2003a: 13). Die zu klärenden Fragen lauten, „wie die Wettbewerbsregeln und die Vorschriften über staatliche Beihilfen auf öffentlich-private Partnerschaften anzuwenden sind“ und „wie die Vereinbarkeit derartiger Partnerschaften mit den Vorschriften im öffentlichen Vergabewesen sichergestellt werden kann“ (Europäische Kommission 2003b). Die Kommission ist offensichtlich bemüht sicherzustellen, dass staatliche Beihilfen für Public Private Partnerships, mithin für die Privatwirtschaft, nicht als wettbewerbsverzerrende Subventionen interpretiert werden können. Im Unterschied zur öffentlichen behandelt sie die private Erbringung von Gemeinwohlaufgaben als besonders förderungswürdig (vgl. Hall 2003: 3).

#### **Auf dem Weg zur Zwangsausschreibung**

Eine der zentralen Maßnahmen der EU-Politik, um Privatisierungen voranzutreiben, sind die äußerst komplexen Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe. Zwar kann ein verbesserte Transparenz des Beschaffungswesens grundsätzlich dazu dienen, die auch in vielen Kommunen verbreitete Korruption zu bekämpfen, die Intention der EU-Kommission läuft allerdings auf Privatisierungen hinaus. In ihrer Binnenmarktstrategie für die Jahre 2003 bis 2006 beklagt sie entsprechend die mangelnde Öffnung des EU-Marktes öffentlicher Aufträge für den Privatsektor. Dadurch

würden „Geschäftsmöglichkeiten verschenkt“ und der Steuerzahler erhalte „weniger Gegenwert für sein Geld“ (Europäische Kommission 2003a: 18). Öffentliche Aufträge machen laut Kommission 16% des europäischen Bruttoinlandsprodukts aus, was sich auf 1429 Mrd. € summiere. Lediglich 16% der Staatsaufträge seien 2001 EU-weit veröffentlicht worden. Insgesamt belaufe sich der Anteil grenzüberschreitender Beschaffungen bei öffentlichen Stellen auf 10%, während der Privatsektor 20% seiner Einkäufe EU-weit tätige.

Die EU-rechtlichen Vorschriften sind seit Anfang der 90er Jahre in verschiedenen Vergaberichtlinien verankert, die sich auf Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie in einer Sektorrichtlinie auf Wasser- und Energieversorgung, Verkehr und Telekommunikation beziehen. Die Ausschreibungspflicht gilt erst, wenn die Aufträge unterschiedliche Schwellenwerte überschreiten (Baufaufträge ab ca. 5 Mio. €, Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab ca. 200 000 €, teils auch darunter). Mittels eines umfassenden Gesetzespakets zum öffentlichen Beschaffungswesen versucht die Kommission derzeit, die Ausschreibungspflichten weiter auszudehnen, beispielsweise in den Bereich von Konzessionen.

Grundsätzlich ist es den staatlichen Stellen freigestellt, ob sie eine Dienstleistung selbst erbringen oder einen öffentlichen oder privaten Dritten damit beauftragen. Solange sie die Dienstleistungen selbst erbringen, unterliegen sie nicht den Vergaberegeln, sobald aber eine Übertragung an Dritte stattfindet, muss ausgeschrieben werden. Heiß umstritten ist nun aber, wie all jene aus der öffentlichen Verwaltung ausgliederten Einrichtungen zu behandeln sind, die sich nach wie vor in staatlicher Abhängigkeit befinden (z.B. Eigenbetriebe, Zweckverbände, Eigengesellschaften). Der Europäische Gerichtshof hat hierzu verschiedene Urteile gefällt, die jedoch einen gewissen Interpretationsspielraum lassen. Demnach sind sogenannte „Inhouse-Geschäfte“ von der Ausschreibungspflicht ausgenommen, wenn a) der öffentliche Auftraggeber über die beauftragte Einrichtung eine Kontrolle ausübt „wie über seine eigenen Dienststellen“ und b) die Einrichtung Tätigkeiten „im Wesentlichen“ nur für den Auftraggeber ausübt und keine eigene Entscheidungsgewalt besitzt (BMW 2003: 60f.).

Der BDI geißelt die „Taktik der öffentlichen Hand“, vermehrt derartige Einrichtungen auszugründen und sich von ihnen ohne vorherige Ausschreibung Leistungen erbringen zu lassen (BDI 2000: 24). Der Verband Kommunaler Unternehmen VKU fordert dagegen, „der Inhousegedanke ist grundsätzlich weiter auszubauen“ und lehnt eine generelle Ausschreibungspflicht ab (VKU 2003: 15). Die Kommission schließlich versucht in ihrem Grünbuch die Rechtslage so auszulegen, als verstoße

die ausschreibungsfreie Inhouse-Vergabe grundsätzlich gegen die Wettbewerbsregeln. Nach ihrer Interpretation handelt es sich bei Inhouse-Leistungserbringern „um Unternehmen, so dass sie den Wettbewerbsbestimmungen des Vertrags unterliegen“ (Europäische Kommission 2003: 28). Ihre Beauftragung könne „auf eine Vertragsverletzung hinauslaufen“. Dies treffe schon dann zu, wenn es „eine alternative Methode zur Erfüllung der Verpflichtungen gibt, die weniger wettbewerbsverzerrende Auswirkungen hätte“ (ebd.). Nach dieser weitreichenden Interpretation läuft die Beauftragung öffentlicher Einrichtungen bereits dann auf eine Vertragsverletzung hinaus, wenn Private ebenfalls in der Lage sind, dieselben Aufgaben zu erfüllen.

In der Tendenz verringert sich mit dem immer restriktiver ausgestalteten EU-Vergaberecht die Möglichkeit, öffentliche Einrichtungen mit der Erbringung von Daseinsvorsorgeleistungen zu betrauen. Von der ständig erweiterten Ausschreibungspflicht profitieren all jene transnationalen Konzerne, die sich schon jetzt mit der Erfüllung öffentlicher Versorgungsaufträge ein lukratives Standbein im gesamten EU-Raum geschaffen haben. Je enger zudem die Zulässigkeit staatlicher Beihilfen für öffentliche Unternehmen ausgelegt wird, umso geringer sind deren Chancen, sich gegen Privatanbieter behaupten zu können. Perspektivisch drohen monopolistische und oligopolistische Strukturen transnationaler Konzernmacht in den vormals öffentlichen Sektoren Einzug zu halten.

#### **Verfassungskonvent:**

##### **Bestätigung des Status quo**

Mit dem im Juli veröffentlichten Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents gehen nur kleinere Änderungen für den Status quo der Daseinsvorsorge einher.<sup>4</sup> Zum einen integriert der Konvent die Charta der Grundrechte, die in ihrem Artikel 36 den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse „anerkennt und achtet“ (Europäischer Konvent 2003). Zum anderen modifiziert er leicht den bisherigen Artikel 16 des EG-Vertrags.<sup>5</sup> Der nunmehrige Artikel III-6 des Verfassungsentwurfs betont den „von allen in der Union anerkannten Stellenwert“ der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Union und Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, „dass die Grundsätze und Bedingungen, insbesondere jene wirtschaftlicher und finanzieller Art, für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass diese ihren Aufgaben nachkommen können“. Neu ist, dass jene „Grundsätze und Bedingungen (...) durch Europäische Gesetze festgelegt“ werden. Europäische Gesetze sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Allerdings unterliegen die Bestimmungen des Artikels III-6 unverändert

den Regeln des Binnenmarkts und des Wettbewerbs. Sie sagen auch nichts über Art, Umfang oder Qualität der bereitzustellenden Dienste aus. Insofern ist fraglich, ob auf ihrer Grundlage dem anhaltenden Liberalisierungsdruck Paroli geboten werden könnte, sollte der Verfassungsentwurf angenommen und ratifiziert werden.

#### **Fußnoten**

- 1 Das Europäische Wettbewerbsrecht bezieht sich auf drei Bereiche: a) das Kartellrecht (Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen [Artikel 81 EGV] und des Missbrauchs marktbeherrschender Stellungen [Artikel 82 EGV]), b) die Fusionskontrolle und c) die Beihilfenkontrolle.
- 2 In seinem „Altmark Trans“-Urteil vom Juli 2003 bestätigt der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Auffassung der Kommission, dass durch die 1995 erfolgte freiwillige Öffnung von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehren in mehreren Mitgliedstaaten bereits innergemeinschaftlicher Handel entstanden sei, der insofern auch den EU-Bestimmungen unterliegt (vgl. EuGH 2003).
- 3 Eine Reihe öffentlicher Unternehmen betätigt sich allerdings durchaus, auch überregional, im kommerziellen Geschäft. Hier stellt sich die Frage, inwieweit dies unter dem Gesichtspunkt ihres Gemeinwohlauftrags in jedem Fall politisch zu rechtfertigen ist.
- 4 Weitreichender ist die im Verfassungsentwurf geplante Neuregelung der Handelspolitik (vgl. Kapitel 3).
- 5 Nach Artikel 16, der erst 1999 mit dem Amsterdamer Vertrag in den EG-Vertrag aufgenommen wurde, tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten dafür Sorge, „dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können“.

Dies ist ein Unterkapitel aus seinem Beitrag: „Daseinsvorsorge unter Globalisierungsdruck – Wie EU und GATS öffentliche Dienste dem Markt ausliefern“ Der vollständige Beitrag kann über die Internetseite <http://www.attacberlin.de/themen.html> heruntergeladen werden und erscheint demnächst in leicht veränderter in: Frank Lorenz/ Günter Schneider (Hrsg.), 2003: *Wenn öffentliche Dienste privatisiert werden. Herausforderungen für Betriebs- und Personalräte*, VSA-Verlag

# Absolutismus statt Demokratie

## Was wir von der EU-Verfassung zu erwarten haben

von Angela Klein

Angela Klein ist Redakteurin der Sozialistischen Zeitung (SoZ) und aktiv bei den Euromärschen. Bei Attac ist sie in der AG Arbeit engagiert.

**A**m 26. Mai hat der EU-Konvent einen Verfassungsentwurf vorgelegt, der nach weiteren Korrekturen am 21. Juni dem EU-Gipfel in Saloniki präsentiert wird. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf diesen Entwurf.

Vorweg sei gesagt: Die EU bleibt, was sie war – ein Geflecht politischer Institutionen zwischen Staatenbund und Bundesstaat, das nach dem 2. Weltkrieg von den Regierungen eingerichtet wurde und seither gemäß den Bedürfnissen des (west)europäischen Kapitals fortentwickelt wurde. Das Mandat von Laeken (Dezember 2001) sah nicht vor, einen Raum zu eröffnen, in dem die Bevölkerungen erstmals über die bisherige und die zukünftige Entwicklung der EU hätten diskutieren und ihre eigenen Vorstellungen dazu hätten einbringen können. Zwar haben der Konvent und seine Arbeitsgruppen öffentlich debattiert und man konnte die Stellungnahmen und Vorschläge im Internet nachlesen. Doch diesen Weg sind nur die engsten Interessierten gegangen; am überwältigenden Teil der Bevölkerung ist die Debatte vorbeigerauscht.

Der Konvent hatte einen dreifachen Auftrag: Er sollte das bisherige Vertragswerk vereinfachen und in eine einzige zusammenhängende Form bringen; er sollte unter der Maßgabe der EU-Erweiterung die Zuständigkeiten zwischen den bestehenden EU-Institutionen neu regeln; er sollte in einer vorangestellten Präambel quasi-verfassungsmäßige Rechte und Pflichten definieren, die der EU eine zusätzliche demokratische Legitimation verschaffen sollen. Das Ergebnis nennt sich Verfassungsvertrag und ist eigentlich ein Betrug: denn von der Art des Zustandekommens her ist es ein Vertrag zwischen souveränen Staaten, die einen Teil ihrer Souveränität an europäische Institutionen delegieren. Der Vertrag behauptet, eine Verfassung zu sein, aber weder war der Konvent eine verfassungsgebende Versammlung (die in ihn delegierten Vertreter sind dafür nicht gewählt worden), noch ist vorgesehen, in allen EU-Ländern über das Ergebnis eine Volksabstimmung durchzuführen.

### Eine Union der Wirtschaft

Auf Schritt und Tritt stößt man in dem Verfassungsvertrag auf die grundlegenden Konstruktionsfehler der EU. Ihr erster und wichtigster Fehler ist, dass sie als Wirtschaftsunion entstanden und dies bis heute geblieben ist. Der Verfassungsvertrag korrigiert das nicht, enthält z.B. nicht das Ziel, die Lebensverhältnisse in Europa auf hohem Niveau anzugleichen, oder eine Produktionsweise zu entwickeln, die ökologisch verträglich und dazu angetan ist, in den Regionen des Südens eine eigenständige wirtschaftliche Entwicklung zu befördern.

### Das beginnt bei der Definition der Ziele:

Außer der Tatsache, dass Europa eine alte Zivilisation hat und nunmehr seine Zukunft gemeinsam gestalten will, und dass es Werte wie Freiheit und Rechtsstaatlichkeit verteidigt, die in ihrer Unverbindlichkeit inzwischen von jedem noch so autoritär geführten Staat hochgehalten werden, sind die einzige Ziele, die einigermaßen konkret formuliert sind, wirtschaftliche: Die Union strebt ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum an und eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft; sie bietet einen Binnenmarkt mit unverfälschtem Wettbewerb sowie Freiheit und Sicherheit für den Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr. Die Freizügigkeit der BürgerInnen innerhalb der Union wird deutlich motiviert von dem Wunsch, sie möchten möglichst mobil sein, während ihnen das volle Wahlrecht im Land ihrer Niederlassung nicht gewährt wird. Die Niederlassungsfreiheit wird ausschließlich aus der Sicht von Unternehmen und Freiberuflern formuliert. Für eine Verfassung ist das eine Festlegung auf das neoliberale Wirtschaftscredo, die sich keine andere Verfassung der Welt leistet und die geradezu eine Ohrfeige an die Adresse der Bürgerinnen und Bürger in der EU darstellt.

Es setzt sich fort bei der Beschreibung der Zuständigkeiten:

Es gibt ausschließliche Zuständigkeiten der Union - hier haben die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeiten abgegeben. Das betrifft die Währungs-, Handels- und Zollunion sowie die Landwirtschaftspolitik und den Abschluss internationaler Abkommen, wenn ein EU-Gesetz dies vorsieht.

Es gibt Zuständigkeiten, die sich die Union mit den Mitgliedstaaten teilt - das

betrifft den größten Teil der sonstigen Wirtschaftspolitik, der Umwelt-, Verkehrs- und Gesundheitspolitik, sowie bestimmte Aspekte der Innenpolitik und der Sozialpolitik. In diesen Bereichen kann es Europäische Gesetze geben oder es greift die Methode der offenen Koordination. D.h. die Kommission drängt die Mitgliedstaaten durch bürokratische Verfahren, ihre Politiken einander anzugleichen. Im Bereich der Beschäftigungspolitik ist dieses Verfahren seit dem EU-Gipfel in Luxemburg 1997 erfolgreich angewendet worden mit dem Ergebnis, dass mittlerweile in allen EU-Staaten „Reformen“ der sozialen Sicherungssysteme eingeleitet worden sind, die denselben Grundsätzen folgen.

Der Verfassungsvertrag ist nicht von dem Grundsatz abgewichen, der wie ein Felsblock in das wirtschaftsliberale Selbstverständnis der EU eingemeißelt ist: Die europäische Integration (somit auch die Übertragung von Souveränitätsrechten) findet auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Finanzpolitik statt, sie ist darüber hinaus denkbar in Teilen der Innenpolitik und – neu angestrebt – der Außen- und Militärpolitik. Für wichtige Bereiche der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik sowie der Steuerpolitik (direkten Steuern) gilt sie nicht; hier bleiben die Mitgliedstaaten allein verantwortlich – d.h. hier gibt es Konkurrenz zwischen ihnen. Für europäische Regelungen im Bereich der sozialen Sicherheit und des sozialen Schutzes der Arbeitnehmer fordert die Verfassung weiterhin Einstimmigkeit; die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und die Modernisierung der sozialen Sicherungssysteme bleiben von europäischen Regelungen ausgeschlossen;

Die fehlende Angleichung der sozialen Rechte und der Steuersätze bilden die wesentlichen Hindernisse auf dem Weg von einem Europa der Bosse zu einem Europa der arbeitenden Menschen.

### **Eine Union der Exekutive**

Der zweite Konstruktionsfehler der EU ist die fehlende Gewaltenteilung und die Dominanz der Exekutive.

Seit Anbeginn (mit den Römischen Verträgen) hat die Europäische Kommission das Monopol auf die Gesetzesinitiative; gleichzeitig ist sie das Exekutivorgan der Union. Der Europäische Rat teilt sich hingegen mit dem Europäischen Parlament (EP) die Funktion des Gesetzesbeschlusses, wobei das EP insofern stark im Hintertreffen ist, als es bei (fast) allen Beschlüssen nur mitwirken kann und es kaum Bereiche gibt, wo es ein alleiniges Beschlussrecht hat. Hinzu kommt, dass der Europäische Rat (die Vertretung der Regierungen) natürlich in den Mitgliedstaaten auf einen umfänglichen Apparat zur Durchsetzung ihrer Beschlüsse zurückgreifen kann, also zugleich Exekutive ist, während das EP das nicht kann. Das Verfahren zum Gesetzesbeschluss, das sich Rat und Parlament teilen,

erinnert an das Vermittlungsverfahren zwischen Bundestag und Bundesrat. Im Verlauf der Entwicklung der Politischen Union (seit dem Vertrag von Maastricht 1992) sind die Befugnisse des Europaparlaments ausgeweitet worden. Aber seine Stellung krankt grundsätzlich daran, dass die europäische Integration sich vor allem im Bereich der Kommission, nicht des Parlaments abspielt. Die Bereiche, in denen die Kommission initiativ werden und Europäische Gesetze einleiten kann, wachsen kontinuierlich; somit auch die Bereiche, wo sie als Exekutive gefragt ist. Hingegen hat das Parlament als das einzige Organ, das direkt von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt ist, nicht das Recht zur Gesetzesinitiative, und es übt auch nicht wirklich das Haushaltsrecht aus, weil es sich nur zu bestehenden Vorschlägen der Kommission oder des Rats verhalten und nicht allein über den Haushalt beschließt. Das EP ist deshalb kein Parlament im landläufigen Sinn; sein wichtigstes Recht ist, Vorlagen oder Personalvorschläge abzulehnen. Eine eigene Gestaltungsmacht hat es nicht.

Angeblich kontrolliert es die Kommission, doch wenn ein Kommissar gegen sein Vertrauen verstößt, kann es diesen nur abwählen, indem es die Kommission insgesamt abwählt. Seiner Kontrollfunktion sind somit hohe Hürden gesetzt.

Die beiden Institutionen, die mit Gestaltungsmacht ausgestattet sind und es gewissermaßen in der Hand haben, wie die EU sich weiterentwickelt, sind die Kommission und der Europäische Rat (zusammen mit dem Ministerrat, der ebenfalls als Gesetzgeber tätig wird und u.a. Haushaltsbefugnisse hat). Zwischen ihnen besteht eine Art Machtbalance. Sie wird im Verfassungsvertrag symbolisiert durch die beiden Präsidenten: den der Kommission (derzeit Romano Prodi), der künftig vom EP gewählt werden soll, und den des Rats. Der Kommissionspräsident ist Chef der Verwaltung und hat der Kommission gegenüber Richtlinienkompetenz; der neugeschaffene Ratspräsident repräsentiert die Union nach außen; die Ratsherren behalten sich vor, die allgemeinen politischen Ziele und Prioritäten der Union festzulegen.

### **Motor Militärunion**

Seit dem Beschluss, die Wirtschaftsunion durch eine Politische Union zu ergänzen (Vertrag von Maastricht), sind wichtige Bereiche der Innenpolitik (Asyl, Niederlassung, Aufenthalt, Visum etc.) zu Bereichen europäischer Politik geworden. Das schlägt sich u.a. in der Schaffung einer Europäischen Polizeibehörde (Europol) und einer Europäischen Staatsanwaltschaft (Eurojust) nieder. Der wichtigste weitere Integrations-schub für die Union geht aber nach der Einführung des Euro vom Drängen auf eine Militärunion aus. Dieser Bereich liegt bisher noch ganz in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten; der Verfassungsvertrag trägt

dem Rechnung, indem er auf diesem Gebiet strikte Einstimmigkeit verordnet. Der neu zu schaffende EU-Außenminister soll jedoch zugleich die Aufgaben des bisherigen Außenkommissars und des Hohen Vertreters des Rates für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wahrnehmen. Zweck einer verstärkten Integration ist die Festlegung von gemeinsamen sicherheitspolitischen Leitlinien; vorgesehen ist die Einrichtung eines Europäischen Amtes für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten, das die europäische Rüstungsproduktion koordinieren soll.

Die verstärkte Integration schlägt sich auch darin nieder, dass ein wachsender Teil von Politikbereichen auf europäischer Ebene mit qualifizierter Mehrheit beschlossen wird, statt wie bisher einstimmig.

Allen Unkenrufen zum Trotz treibt der Verfassungsvertrag den Prozess der europäischen Integration (verstanden als Europäisierung von Politik) erneut ein Stück voran. Und dies nicht nur im Bereich der Außen- und Militärpolitik, sondern auf einer Fülle von Gebieten, angefangen bei der Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die indirekten Steuern bis zur Anbahnung eines europäischen Arbeitsmarkts.

Dennoch besteht das wesentliche Nadelöhr für die weitere Zunahme Europäischer Gesetze und Beschlüsse darin, dass Mitgliedstaaten in wichtigen Bereichen nicht bereit sind, das Prinzip der Einstimmigkeit aufzugeben, damit sie Entwicklungen auf europäischer Ebene blockieren können. Einstimmigkeit fordert die Verfassung u.a. für Maßnahmen auf dem Gebiet der Unionsbürgerschaft, des Arbeitsmarkts, der sozialen Sicherheit und der direkten Steuern.

Wachsende Integration bedeutet aber nicht, dass wir uns im schleichenden Übergang von einem Staatenbund zu einem neuen Superstaat befänden. Die Integration der Außen- und Militärpolitik ist mit Abstand das schwierigste Unterfangen; ihr Erfolg alles andere als gesichert. Davon hängt aber letztendlich der Erfolg der Europäischen Union überhaupt ab, insofern sind selbst die bestehenden Integrationserfolge nicht unwiderruflich.

Doch selbst wenn dieser Erfolg vorausgesetzt wird, würde ein Staatsgebilde entstehen, das mehr Ähnlichkeit mit den absolutistischen Staaten vor der Französischen Revolution als mit den Nationalstaaten des 19. und 20. Jahrhunderts hat. Mit einem Kabinett, das niemandem verantwortlich ist (Kommission); einem Hohen Rat, in dem die Fürsten Wohlstand und Besitz ihrer Untertanen verschachern; einem Parlament, in dem die Notablen um das Recht streiten, die Gesetzesakte zu zeichnen, bevor sie in Kraft treten können; und einer königlichen Doppelspitze, deren bevorzugtes Spielzeug ein Söldnerheer ist, das marodierend durch fremde Länder ziehen darf, ist dieses Staatsgebilde recht treffend umschrieben. Unter-

halb dieser Ebene, in den Fürstentümern, spielen sich noch die letzten Reste bürgerlich-demokratischen Staatslebens ab, in den engen Grenzen, die ihnen die Beschlüsse vom Brüsseler Hof lassen und abhängig von den Geldern, die die Königliche Münze (EZB) ihnen gnädig einräumt. Die Fürsten haben das Recht, ihre Untertanen auszunehmen, wie es ihnen gefällt. Sie wachen eifersüchtig über ihren Kleinstaat und seine Besonderheiten und bringen ihn immer wieder gegen das Kabinett in Stellung. Unter diesen Bedingungen ist es nur eine Frage der Zeit, wann auch hier die letzten Reste bürgerlicher Demokratie verschwinden und einem neuen Absolutismus weichen.

Der Verfassungsvertrag einschließlich der nunmehr in ihn integrierten Grundrechtecharta behindert eine solche Entwicklung an keiner Stelle, im Gegenteil, er ebnet ihr den Weg, indem er auf europäischer Ebene eine neoliberale Ordnung fixiert, die sich über die einzelstaatlichen Verfassungen hinwegsetzt und zugleich weit hinter sie zurückfällt. Es ist ein Dokument der Illegitimität, das nicht weniger an den Pranger gehört als die G8.

## Impressum

Der Newsletter wird herausgegeben von der eu-ag von Attac-Deutschland.

### Verantwortlicher Redakteur:

Stephan Lindner (V.i.S.d.P.),  
c/o attac-netzwerk  
Münchener Straße 48  
60329 Frankfurt

<http://www.attac.de>

### Design und Lay-Out:

Horst Eberlein

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht die Meinung der Redaktion wieder, sondern nur die Meinung der Autorinnen und Autoren.

**Kontakt:** eu-ag@attac.de

**WWW:** <http://www.attac.de/eu-ag>

Beiträge von Außenstehenden und Mitgliedern von Attac zum Thema Europäische Union sind jederzeit herzlich willkommen. Die Redaktion ist offen. Der Rundbrief wird vor Veröffentlichung in der EU-AG diskutiert.

# Europas Umweltverbände wollen „grüne Verfassung“

Die nachfolgenden Texte entnehmen wir dem Sonderteil 02.03 des EU-Rundschreiben zum EU-Konvent des Deutschen Naturschutz Ring (DNR). Die EU-Rundschreiben des DNR können aus dem Internet über die Seite <http://www.dnr.de/publikationen/eur/archiv.php> heruntergeladen werden. Wir danken dem DNR für die Erlaubnis zum Nachdruck.

## „Green 8“ fordern Änderungen am Konventsentwurf

In dem Positionspapier „Towards a Green EU Convention“ (Auf dem Weg zu einer grünen EU-Verfassung) hat das europäische Bündnis „Green 8“ (die acht größten Umweltverbände) den vom Konvent vorgelegten Verfassungsentwurf als zu wenig auf Nachhaltigkeit und Umweltschutz ausgerichtet verurteilt. Die Gruppe gibt in dem im August diesen Jahres veröffentlichten Papier nicht nur ein Urteil über die vom Konvent vorgeschlagenen Änderungen ab, sondern stellt auch konkrete Änderungsforderungen auf.

Folgende Punkte kritisieren die „Green 8“ an dem Verfassungsentwurf:

### Politikbereiche der Union:

In Teil III, der die Regelungen aller Politikbereiche umfasst, sieht das Bündnis die größte Schwäche des Verfassungsentwurfes. Viele Regelungen seien aus den geltenden EG- und EU-Verträgen übernommen worden, ohne zu überprüfen, ob ihre Ziele noch aktuell seien. So wie es jetzt sei, widersprüchlich viele Formulierungen den grundsätzlichen Zielen der nachhaltigen Entwicklung und Verbesserung des Umweltschutzes. Deshalb fordern die „Green 8“ eine Neuformulierung besonders für die Bereiche Landwirtschaft, Verkehr, Energie und Entwicklung. Man dürfe nicht an politischen Entscheidungen festhalten, die vor Jahrzehnten in einem völlig anderen Kontext getroffen wurden.

### Partizipative Demokratie:

Die „Green 8“ halten partizipative Demokratie für ein wichtiges Element von nachhaltiger Entwicklung. Die Verfassung sollte es den Bürgern leicht machen, sich an der EU zu beteiligen. Außerdem sollten die Bürger das Recht haben, die EU-Institutionen

beim Europäischen Gerichtshof anzuklagen, wenn die Organe EU-Recht verletzen. Das Kapitel über Bürgerbegehren im Verfassungsentwurf sei ein Schritt in die richtige Richtung, aber um zu einer transparenten, bürgernahen EU zu gelangen, seien weitere Verbesserungen nötig.

### Parlamentarische Demokratie:

Der Vorschlag des Konvents, das Mitentscheidungsrecht des Europäischen Parlaments auf viele für Umwelt und Nachhaltigkeit wichtige Bereiche auszudehnen, geht der Gruppe nicht weit genug: Sie fordern Mitentscheidung des Europäischen Parlaments in allen umweltrelevanten Bereichen. Die Finanzpolitik sei etwa immer noch in der Hand des Ministerrats.

### Protokoll über nachhaltige Entwicklung:

Die „Green 8“ unterstützen die Initiative von EU-Umweltkommissarin Margot Wallström, der Verfassung ein Protokoll zur nachhaltigen Entwicklung anzufügen. Ein Protokoll ist ein Anhang an die Verfassung, in dem Begriffe und Handlungsvorgaben genauer definiert werden.

### Euratom-Vertrag:

1950, als Atomkraft als sichere Energiequelle galt, trat der Euratom-Vertrag zur Förderung der Atomenergie in Kraft. Die „Green 8“ fordern, dass der Vertrag jetzt, wo Gefahren, Kosten und Probleme von Atom-müll bekannt sind, abgeschafft wird. Das Bündnis begrüßt, dass der Euratom-Vertrag im Schlusstext des Konvents nicht vollständig integriert wurde, finden aber die gegenwärtige Protokoll-Lösung nicht befriedigend.

### **„Konvent hat Mandat nicht erfüllt“**

Zusammengefasst urteilen die „Green 8“, dass es dem Europäischen Konvent nicht gelungen ist, sein Mandat zu erfüllen. Die EU könne mit dem bisher formulierten Verfassungstext nicht das Verfassungsprinzip der nachhaltigen Entwicklung erfüllen. Auch das in dem Mandat festgeschriebene Ziel, durch die Verfassung die EU den Bürgern näher zu bringen, sei verfehlt worden, so „Green 8“. Es sei falsch zu glauben, dass die Bürger sich näher mit Brüssel verbunden fühlen, nur weil sich die Zusammensetzung der Kommission oder das Wahlverfahren des Rates ändere. Die wirklichen Fragen in den Köpfen der EU-Bürger lauten nach Meinung des Bündnisses, ob die EU dazu beitragen wird, Lebensqualität und Umwelt zu schützen und zu verbessern, den Arbeitsmarkt anzukurbeln, soziale Gerechtigkeit zu garantieren und für sichere, gesunde Produkte zu sorgen. Diese Herausforderungen seien bei der Arbeit des Konvents zu wenig berücksichtigt worden.

### **„Wenigstens keine Rückschritte“**

Die „Green 8“ begrüßen auf der anderen Seite, dass im Vergleich zu den bestehenden Verträgen wenigstens keine Rückschritte gemacht wurden. Das Ziel eines hohen Maßes an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität sei im Regelwerk festgeschrieben und das Integrationsprinzip wiederhergestellt worden. Außerdem begrüßt die Gruppe die Aufnahme der Grundrechte-Charta in den Verfassungsentwurf. Allerdings fehle darin noch das Recht auf eine saubere und gesunde Umwelt.

Die „Green 8“ sind die acht führenden Umweltorganisationen auf EU-Ebene: BirdLife, Climate Action Network, Europäische Föderation für Verkehr und Umwelt, Europäisches Umweltbüro, Friends of the Earth, Greenpeace, Naturfreunde, WWF. Bereits bei den Verhandlungen zu den EU-Verträgen von Maastricht, Amsterdam und Nizza haben sie Einfluss genommen, und dafür gesorgt, dass Bestimmungen für nachhaltige Entwicklung und Umweltpolitikintegration in das Regelwerk aufgenommen wurden. Während der Verhandlungen über den Verfassungsentwurf hat das Bündnis gemeinsame Positionspapiere veröffentlicht, Kontakt mit Konventsmitgliedern gehalten und auf einer öffentlichen Anhörung im Juni 2002 direkt vor dem Konvent vorgesprochen.

### **Verkehrspolitik: Dachverband fordert Anhörung des Umweltausschusses**

Auch der verkehrspolitische Dachverband Allianz pro Schiene verlangte deutliche Korrekturen im EU-Verfassungsentwurf. Das Bündnis aus 16 Verbänden und Gewerkschaften fordert eine ausdrückliche Berücksichtigung der Umwelt- und Gesundheitsfolgen des Verkehrs. Nach dem aktuellen Verfassungsentwurf sollen zur EU-Verkehrspolitik lediglich der Ausschuss der Regionen und der Wirtschafts- und Sozialausschuss gehört werden. Die Allianz fordert, auch den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik einzubeziehen. Als Begründung verwies das Bündnis auf die jährlich 40 000 Verkehrstoten in der EU. Zudem sei der Straßen- und Luftverkehr „Klimakiller Nr. 1“ (vl, tf)

### **Europas Umweltverbände**

BirdLife International, Brüssel  
Tel. 00322 / 2800830, Fax -02  
eMail: bleco@birdlifeeco.net  
Internet: www.birdlife.org

Climate Action Network, Brüssel  
Tel. 0032 2/22952-20, Fax -29  
eMail: info@climnet.org  
Internet: www.climnet.org

DNR EU-Koordination, Berlin  
Tel. 030/443391-81, -86, Fax -80  
eMail: nika.greger@dnr.de  
Internet: www.dnr.de

Europäisches Umweltbüro, Brüssel  
Tel. 0032 2/28910-90, Fax -99  
eMail: info@eeb.org  
Internet: www.eeb.org

European Federation for Transport and Environment (T&E), Brüssel  
Tel. 0032 2/50299-09, Fax -08  
eMail: info@t-e.nu  
Internet: www.t-e.nu

Friends of the Earth Europe, Brüssel  
Tel. 0032 2-5420180, Fax -5375596  
eMail: martin.rocholl@foeeurope.org  
Internet: www.foeeurope.org

Greenpeace, European Unit, Brüssel  
Tel. 0032 2/27419-00, Fax -10  
eMail:  
european.unit@diala.greenpeace.org  
Internet: http://eu.greenpeace.org

Naturfreunde Internationale, Wien  
Tel. 0043 1-8923877, Fax -8129789  
eMail: nfi@nfi.at  
Internet: www.nfi.at

WWF, European Policy Office  
Tel. 0032 2/743 88-00, Fax -19  
eMail: tlong@wwfepo.org  
Internet: www.panda.org/epo

Allianz pro Schiene, Berlin  
Tel. 030/275945-62, Fax -60  
eMail: info@allianz-pro-schiene.de  
Internet: www.allianz-pro-schiene.de

# Menschenrechte, Soziales, Entwicklungspolitik

## Zivilgesellschaftliche Netzwerke kritisieren Verfassungsentwurf

Drei europäische Verbändenetzwerke, die an der Kampagne „act4europe“ beteiligt sind, stehen den Ergebnissen des EU-Verfassungsentwurfs kontrovers gegenüber. Hier die drei Verbändepositionen:

### Menschenrechte

Das europäische Menschenrechtsnetzwerk, dem neben Amnesty International und Human Rights Watch über 20 große Menschenrechtsvereinigungen angehören, begrüßt, dass das Kapitel über die Grundrechte in das Verfassungswerk aufgenommen wurde. Diese grundlegenden Werte würden jedoch nicht durch entsprechende Mechanismen gesichert, so dass sie nur unzureichendes politisches Gewicht bekämen. Außerdem seien die Menschenrechte in der Verfassung nicht stärker als die Ökonomie gewichtet (gerade bei zwischenstaatlicher Abwägung zwischen Wirtschaftsbeziehungen und Menschenrechtsforderungen) und der Beitritt der EU zu internationalen Menschenrechtsinstrumentarien (z.B. europäische Sozialcharta) wurde nicht beschlossen. Ein großer Mangel wird in der zu schwachen Rolle des EU-Parlaments gesehen. Dessen Kompetenzen müssten so gestärkt werden, dass sie Transparenz und Verantwortlichkeiten in den Politikprozessen gewährleisten und auch kontrollieren können (z.B. Außenpolitik).

### Soziales

Die europäische Sozialplattform, eine Assoziation von über 39 europäischen NGOs und Netzwerken des sozialen Sektors, begrüßt die Aufnahme der Grundrechte und die Bekennung zur partizipatorischen Demokratie in den Verfassungstext.

Auch der Artikel über die Nichtdiskriminierung sei mit seiner querschnittsorientierten Bedeutung wichtig. Doch würden auch hier Mechanismen zu seiner Kontrolle fehlen. Wichtig ist dem Netzwerk, dass u.a. die Punkte Grundrechte, partizipatorische Demokratie, Nachhaltige Entwicklung und Beschäftigung im Verfassungstext eine stärkere Gewichtung und Präzisierung erhalten.

### Entwicklung

Concord, ein europäischer Dachverband, der über 1200 nationale und internationale Hilfs- und Entwicklungsorganisationen vertritt, sieht wichtige grundlegende Forderungen durch den Verfassungsentwurf erfüllt: die Bekennung zur Nachhaltigen Entwicklung, zu den Menschenrechten und zu der Beseitigung der Armut als strategische Ziele der EU-Außenpolitik.

Kritisch bewertet wird allerdings, dass alle außenpolitischen Instrumente, inklusive der Entwicklungskooperationen, auch als Instrumente der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie für die Solidaritätsklausel genutzt werden können. Dies müsse entzerrt werden, damit die europäische Entwicklungspolitik unabhängig und glaubwürdig agieren könne und Entwicklungshilfegelder nicht für militärische Zwecke verwendet werden. Genauso müsse verhindert werden, dass humanitäre Hilfe nicht als Bestandteil des Kampfes gegen den Terrorismus missbraucht wird: die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Entwicklungspolitik von politischen Beweggründen müsse auf jeden Fall gesichert werden. (tf)

## Demokratie-Defizit der EU nicht beseitigt

### Junge Europäische Föderalisten: Konventsergebnis kein großer Wurf

„Der vorliegende Verfassungsentwurf ist sicherlich nicht das, was sich ein Föderalist unter einer demokratischen Verfassung für Europa vorstellt“, so die Position der Jungen Europäischen Föderalisten (JEF) Deutschland, nachdem der EU-Konvent Ende Juni seinen Schlussbericht veröffentlicht hatte. In einer Stellungnahme kritisieren JEF, dass in dem Verfassungsentwurf weiterhin intergouvernementale Strukturen vorherrschen.

Während des Arbeitsprozesses hatten JEF den Konvent aufgefordert, eine föderale Verfassungsarchitektur auszuarbeiten. Aber in dem Abschluss-Entwurf sei das demokratische Defizit der EU nicht beseitigt und die Position der Bürger nur rhetorisch aufgewertet worden, so JEF. Trotz dieses Missstan-

des sieht die Gruppe das Konventsergebnis als Durchbruch. Der vorliegende Entwurf ermögliche die Handlungsfähigkeit der erweiterten Union. Europa stehe vor einer neuen Zeitrechnung. Insbesondere für die Vergemeinschaftung der Außenpolitik und die Neuordnung des Ministerrats versprechen sich JEF von dem Verfassungsentwurf wichtige Impulse. Außerdem habe der Konvent „eine tiefe Schneise in den EU-Vertragsdschungel“ geschlagen. Deshalb plädieren JEF dafür, dass der Konventsentwurf von der Regierungskonferenz unverändert übernommen werden soll. \_

## Menschenrechte, Soziales, Entwicklungspolitik

Secretariat of the Civil Society Contact Group, c/o Social Platform, Avenue des Arts 43, B-1040 Bruxelles  
Tel. 0032 2 / 5111-711, Fax -909  
eMail: [coordinator@act4europe.org](mailto:coordinator@act4europe.org)  
Internet: [www.act4europe.org](http://www.act4europe.org)

Junge Europäische Föderalisten Deutschland e.V., Haus der Demokratie und Menschenrechte, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin  
Tel. 030 / 428090-35, Fax -36  
eMail: [info@jef.de](mailto:info@jef.de)  
Internet: [www.jef.de](http://www.jef.de)

### **Wichtige und richtige Neuerungen in dem Verfassungstext**

- Aufnahme der Grundrechtscharta,
- Status der Rechtspersönlichkeit für die EU,
- Definition der Ziele und Aufgaben der EU,
- Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament,
- Möglichkeit der Personalunion von Kommissionspräsident und Ratspräsident,
- Ausweitung der Politikbereiche, in denen das Europäische Parlament mitentscheidet,
- Vereinfachung des Gesetzgebungsverfahrens,
- Ausweitung der Haushaltsrechte des Europäischen Parlaments,
- Amt des europäischen Außenministers,
- Öffentlichkeit der Ministerrats-Sitzungen,
- Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat,
- Benennung der Kompetenzen der EU,
- Einführung einer Subsidiaritätsklage für die Parlamente der Mitgliedstaaten,
- Überführung der Innenpolitik in die Gemeinschaftsmethode (für die Bereiche Rechtsraum, Freiheit, Sicherheit),
- Beibehaltung der Konventsmethode bei Verfassungsänderungen.

### **Konventsmethode soll beibehalten werden**

Zum letztgenannten Punkt betonen JEF, dass die Konventsmethode einen erheblichen Fortschritt gegenüber den bisher üblichen Regierungskonferenzen gebracht habe. Dadurch sei mehr öffentliches Interesse geweckt worden und intensive, produktive Beratungen möglich gewesen.

Nicht zufrieden sind JEF mit dem Konventspräsidenten Valéry Giscard d'Estaing: Er hat nach ihrer Meinung zu wenig Initiative und Mut zu weiter reichenden Reformen gezeigt.

### **Mängel des Verfassungsentwurfs**

- Veto-Rechte der Mitgliedstaaten in der Außenpolitik,
- Stärkung des Präsidenten des Europäischen Rates durch Abschaffung der Rotation,
- Einschränkung des Kommissionspräsidenten bei der Auswahl der Kommissare durch Vorschläge der Mitgliedstaaten,

## **„act4europe“ – Endspurt für Lobbyarbeit**

### **Breites Bündnis der europäischen Zivilgesellschaft ruft zum Handeln auf**

Die große europäische Verbändeallianz „Zivilgesellschaftliche Kontaktgruppe“ (CSCG) hat im Rahmen ihrer Kampagne „act4europe“ dazu aufgerufen, angesichts der aktuellen Regierungskonferenz zur EU-Verfassung die nationale Lobbyarbeit zielgerichtet zu forcieren. Der europäische Dachverband, der die großen Verbände aus den Bereichen Umwelt („Green 8“), Soziales (Social Platform), Menschenrechte (Menschenrechtsnetzwerk) und Entwicklungs-

- Festlegung der Größe der Kommission in der Verfassung,
- komplizierte Formulierung der Kompetenzabgrenzung in Teil I und III,
- Beschränkung direkter Mitwirkung der Bürger durch ein Bürgerbegehren,
- fehlende Kompetenz der EU, selbst Steuern zu erheben,
- Verfassungsrevision bleibt in der Hand der Mitgliedstaaten,
- Verpflichtung zum nationalstaatlichen Ausbau der militärischen Fähigkeiten statt einer europäischen Sicherheitspolitik,
- Fehlende Einklagbarkeit der Grundrechts-Charta für jedermann,
- Beibehaltung exekutiver Aufgaben des Rates,
- Zementierung der Säulenstruktur,
- keine Reformen des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
- Einführung des unpraktikablen Bürgerbegehrens statt einer direkten Unions-Initiative
- weiterhin unfaire Stimmenverteilung im Rat und unfaire Abgeordnetenanzahl im Europäischen Parlament.

### **Auftakt zu tiefgreifendem Reformprozess**

Wegen der vielen Kritikpunkte sehen JEF den Abschluss des Konvents nicht als Ende, sondern als Auftakt zu einem tiefgreifenden Reformprozess in der EU. Ein Meilenstein der Geschichte sei die Verfassung deshalb, weil die Macht über die europäischen Verträge nun nicht mehr allein in der Hand der Regierungskonferenz liege.

Das Resümee der Gruppe lautet: „Der Konvent hat nicht zu dem erhofften großen Wurf gefunden, aber er öffnet die Tür zu einer schrittweisen Föderalisierung und Demokratisierung der EU“.

Die JEF Deutschland sind die deutsche Sektion der in vielen Staaten Europas aktiven internationalen Jungen Europäischen Föderalisten (JEF). Sie bezeichnen sich als europapolitisch, aber parteipolitisch unabhängiger Jugendverband. Etwa 3 500 Mitgliedern in Deutschland und 15 000 Mitgliedern in ganz Europa engagieren sich für ein demokratisches, bürgernahes, nachhaltiges, solidarisches, föderales und friedliches Europa. (vl)

arbeit (Concord) vereint sowie mit der europäischen Gewerkschaftvereinigung verbunden ist, sieht durch die Arbeit der Regierungskonferenz bereits im Verfassungsentwurf erkämpfte Errungenschaften der NGOs wieder gefährdet.

Daher wendet er sich mit einer umfangreichen Anleitung zur Lobbyarbeit, dem „IGC Toolkit“, an die zivilgesellschaftlichen Organisationen der EU-Mitglieds- und Beitrittsstaaten, damit sie mit effektiver

**„act4europe“  
-- Endspurt für**

### **Lobbyarbeit**

act4europe campaign, Secretariat of the Civil Society Contact Group, c/o Social Platform, Avenue des Arts 43, B-1040 Bruxelles Tel. 0032 2 / 5111-711, Fax -909eMail: [coordinator@act4europe.org](mailto:coordinator@act4europe.org) Internet: [www.act4europe.org](http://www.act4europe.org)

politischer Einflußnahme Schlimmstes verhindern können. Denn die Zeit drängt: die Regierungskonferenz, die den vom Konvent erarbeiteten Verfassungsentwurf einstimmig zustimmen muß, hat seine Arbeit diesen Oktober bereits aufgenommen und wird sie voraussichtlich im kommenden Dezember abschließen. Die „act4europe“ Kampagne, die seit einem Jahr die Konventarbeit aktiv begleitete und auch beeinflussen konnte, kommt nun in die letzte und entscheidende Phase.

#### **Trotz Kritik verteidigungswürdiger Entwurf**

Die intensive Arbeit im Rahmen der act4europe-Kampagne trug bereits viele Früchte: der frühere Konvents-Vizepräsident Jean Luc Dehaene resümierte im Juli diesen Jahres, dass der Verfassungsentwurf nicht ein solches positives Ergebnis gehabt hätte, hätten die zivilgesellschaftlichen Organisationen sich nicht so aktiv und unermüdlich daran beteiligt.

Auch von den Nichtregierungsorganisationen (NGO) wurde der bisherige Arbeitsprozess – im Vergleich zu vielen anderen EU-Arbeitsprozessen – als transparent und offen bewertet. Trotz der Enttäuschungen über die vielen Forderungen, die letztendlich doch nicht Eingang in den Verfassungsentwurf gefunden hatten, wird das jetzige Vertragswerk als große politische Chance gesehen, die es unbedingt zu verteidigen und - wenn möglich - noch zu verbessern gilt. Denn sicher ist, dass die aktuelle Regierungskonferenz von vielen Staaten als letzte Möglichkeit benutzt wird, um das Entwurfspaket nochmals aufzuschnüren und entscheidende Punkte zu verändern. Und im Gegensatz zu dem gelobten Konvent-Prozess wird befürchtet, dass die Regierungskonferenz in ihrer Arbeit wieder in die gewohnten Strukturen zurückfällt: abgeschottete Debatten, Kuhhandel nationaler Interessen und engstirnige Politikansichten. Nun gilt es für alle engagierten Organisationen zum Endspurt anzusetzen! (tf)

# Für eine Europäische Verfassung

## Stellungnahme des DGB zur EU-Regierungskonferenz

**Beschluss des Geschäftsführenden Bundesvorstandes vom 29.09.2003**

#### **Vorbemerkung**

Mit dem Entwurf eines „Vertrages über eine Verfassung für Europa“ endeten Anfang Juli die 16 Monate dauernden Beratungen des Europäischen Konvents. Dieser Entwurf führt die auseinanderstrebenden Interessen und europapolitischen Zielsetzungen der Mitgliedstaaten und Beitrittsländer zu einem ausgewogenen Kompromiss zusammen. Er bildet eine gute Ausgangsbasis für die am 4. Oktober beginnende Regierungskonferenz. Fünfzig Jahre nach Unterzeichnung des ersten europäischen Vertrages eröffnet sich damit eine neue Etappe des Zusammenwachsens der Staaten und Völker unseres Kontinents.

Die Arbeit des Konvents hat sich bewährt, das europäische Vertragswerks erfolgreich zu reformieren. Die aktive Mitwirkung europäischer wie nationaler Parlamentarier sowie die beobachtende Beteiligung der Sozialpartner trug ebenso zur demokratischen Verankerung der Konventsarbeit bei wie die Öffentlichkeit der Sitzungen. Der DGB hat, wie auch der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB), die Arbeit des Konvents intensiv begleitet und seine Positionen in die Debatte eingebracht. Die Öffentlichkeit

und Transparenz der bisherigen Beratungen sollte auch bei der Regierungskonferenz gewahrt und Sozialpartner und Parlamente in die Vorbereitung und Begleitung der Regierungskonferenz einbezogen werden.

#### **Für die Verabschiedung des Konventsentwurfs**

Der DGB spricht sich für eine Verabschiedung des Konventsentwurfs aus. Viele, wenn auch nicht alle Forderungen der Gewerkschaften an den Konvent flossen in den Text ein.

Angesichts der zum Teil gravierenden Unterschiede in den Positionen der Mitgliedstaaten ist der Entwurf gelungen und trotz der notwendigen Kompromisse ein Text aus einem Guss. Die Regierungskonferenz sollte daher auf Änderungen am Entwurf verzichten, da jede Änderung das gesamte Konventsergebnis in Frage stellt. Eine Situation wie in Nizza, in der Verfassungsfragen mit anderen Themen vermischt und in letzter Minute Gegengeschäfte getätigt wurden, muss verhindert werden.

Aus Sicht des DGB gibt es einige wesentliche Errungenschaften im Konventsentwurf, die die Regierungskonferenz in keinem Fall in Frage stellen sollte. Dazu

gehören das Ziel der Vollbeschäftigung und der sozialen Marktwirtschaft und vor allem die Aufnahme der Charta der Grundrechte als Teil der Verfassung.

Aber ungeachtet der Tatsache, dass sich der DGB für eine unveränderte Verabschiedung des Konventsentwurfs durch die Regierungskonferenz ausspricht, um die erreichten Fortschritte nicht zu gefährden, gibt es aus gewerkschaftlicher Sicht auch Kritik am Konventsentwurf. Sollte die Regierungskonferenz das Paket insgesamt oder in Teilen aufschnüren, wird der DGB seine Änderungsvorschläge in die Debatte einbringen.

### **Präambel, Werte und Ziel der Union**

Der DGB begrüßt die Präambel des Verfassungsentwurfs und spricht sich gegen eine Einschränkung des Bezugs auf kulturelle, religiöse und humanistische Überlieferungen, sowie die zentrale Stellung des Menschen und die Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit seiner Rechte aus. Eine Einschränkung des religiösen Bezugs auf das Christentum lehnt der DGB ab.

Eine wichtige Rolle für die zukünftige Ausgestaltung der Union spielen die im Verfassungsentwurf definierten Werte (Art. I-2) und Ziele (Art. I-3) der Union. Der DGB würdigt die umfassende Definition der Werte und Ziele der Union und hebt besonders die sozialen Werte und Ziele hervor. Im Verfassungsentwurf werden „Gerechtigkeit“ und „Solidarität“ zwar nicht unter den Werten, „auf denen sich die Union gründet“ benannt, aber es wird formuliert, dass die Gesellschaft der Mitgliedstaaten sich durch „... Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität und Nichtdiskriminierung auszeichnet“. Dadurch hat der Geist der in den Verfassungsentwurf aufgenommenen Charta der Grundrechte, einschließlich der sozialen Grundrechte, Aufnahme in den Wertekatalog des Verfassungsentwurfs gefunden.

Damit wäre eigentlich der Grundstein gelegt, das Sozialstaatsprinzip in den Zielen der Union zu verankern. Mit dem Ziel „einer im hohen Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft“ fand der Entwurf aber eine eher schwache Formulierung. Ebenso fand zwar der „soziale Schutz“ Aufnahme in den Zielkatalog, nicht aber ein „hoher sozialer Schutz“, wie von den Gewerkschaften gefordert. Ebenfalls fehlt das Ziel, qualitativ hochwertige Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu gewährleisten und einen universellen und finanzierbaren Zugang zu diesen zu ermöglichen.

Als wichtiger Erfolg der Gewerkschaften kann sicherlich die Aufnahme des Zieles der Vollbeschäftigung gewertet werden, auch wenn der Konvent inkonsequenterweise im dritten Teil der Verfassung den Begriff des „hohen Beschäftigungsniveaus“ nicht durch den der Vollbeschäftigung ersetzt hat. Ebenfalls positiv ist es zu bewerten, dass das Ziel einer „nachhaltigen Entwicklung auf Grundlage eines ausgewogenen Wirt-

schaftswachstums und sozialer Gerechtigkeit“ im Zielkatalog der Union genannt wird, sowie die Aufnahme des „wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts“. Der DGB begrüßt, dass die „Gleichstellung von Frauen und Männern“ unter die von der Union geförderten Punkte aufgenommen wurde, plädiert allerdings weiter dafür, unter den Werten der Union, neben der Gleichheit im Allgemeinen auch die Gleichheit zwischen Männern und Frauen aufzunehmen. Das Prinzip des ‚gender mainstreaming‘ sollte nach Auffassung des DGB bei den Zielen der Union in Artikel I-3 aufgenommen werden und nicht nur wie im Entwurf im dritten Teil (Art. III-1). Neben den Werten und Zielen im ersten Teil des Verfassungsentwurfs sind in der Charta der Grundrechte wesentliche Grundlagen für die Arbeit der Union gelegt. Besonders zu begrüßen ist, dass die Charta ein eigenes Kapitel (Titel IV: Solidarität) den sozialen Grundrechten widmet, die damit zukünftig gleichberechtigte Wertgrundlage des Handelns der Union werden.

### **Institutionen**

Dem Verfassungsentwurf des Konvents ist es gelungen, mit seinen Vorschlägen zur Reform der Institutionen ein besseres Gleichgewicht zwischen den Organen der Union herzustellen.

Besonders die Stärkung des Europäischen Parlaments durch die Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen ist dabei hervorzuheben.

Die klarere Kompetenzordnung und die Reduzierung der Verfahren und Rechtsakte der Union können zu mehr Transparenz beitragen.

Besonders vor dem Hintergrund der Erweiterung der Union sind die meisten Vorschläge des Konvents zur institutionellen Reform der Union geeignet, die Handlungsfähigkeit der EU zu sichern und auszubauen.

### **Rolle der Sozialpartner**

Der DGB begrüßt die Verankerung der Rolle der Sozialpartner in der Europäischen Verfassung. Art. I-47 anerkennt die Rolle der Sozialpartner und verpflichtet die Union zur Förderung des Sozialen Dialogs unter Achtung der Autonomie der Sozialpartner. Das ist ein wichtiger Fortschritt, den die Regierungskonferenz keinesfalls in Frage stellen darf.

Der DGB begrüßt, dass Art. III-106 auch weiterhin die Möglichkeit von Sozialpartnervereinbarungen vorsieht. Dabei darf die rechtliche Verbindlichkeit derartiger Vereinbarungen jedoch nicht eingeschränkt werden.

Die neuen Bestimmungen über Zusammensetzung und Aufgaben des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) stellen keinen Fortschritt gegenüber den gültigen Verträgen dar.

Wir bedauern, dass der Konvent unsere weitergehenden Vorschläge nicht aufge-

griffen hat. So hat der DGB unter anderem gefordert, dass der EWSA zur Unterstützung der Sozialen Dialogs auf Anforderung der Sozialpartner tätig werden kann, unter voller Wahrung der Autonomie der Sozialpartner. Der EWSA sollte außerdem generell früher als bisher mit den europäischen Gesetzesvorhaben befasst werden. Der DGB hat weiterhin die rechtliche Absicherung der Drittel-Parität (Arbeitnehmer, Arbeitgeber und sonstige Interessengruppen) bei der Besetzung des EWSA eingefordert.

Darüber hinaus sieht der Konventsentwurf kein eigenständiges Klagerecht der Sozialpartner beim EuGH vor. Da weder die Bindungswirkung der Grundrechtscharta noch die der Sozialpartnervereinbarungen ausreichend klar geregelt sind, hält der DGB ein Klagerecht der Sozialpartner beim EuGH im Sinne der „horizontalen Subsidiarität“ für angebracht.

### **Die Charta der Grundrechte**

Eine wichtige Forderung der Gewerkschaften an den Konvent war die Verankerung der Charta der Grundrechte in der Verfassung. Dass die Charta in unveränderter Form als zweiter Teil der Verfassung in den Entwurf aufgenommen wurde, ist ein wichtiger Fortschritt. Die Charta der Grundrechte enthält neben Freiheits- und Gleichheitsrechten auch soziale Grundrechte. Dazu gehören u.a. das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten, das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter auf rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung, sowie das Recht, Tarifverträge auszuhandeln und bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen. Zum Bedauern des DGB enthält die Charta kein ausdrückliches Recht auf grenzüberschreitende Aktionen der Gewerkschaften. Weitere soziale Grundrechte, deren Aufnahme in die Verfassung durch die Charta der DGB ausdrücklich begrüßt, umfassen gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen, Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung, Anspruch auf Elternurlaub, das Recht auf soziale Sicherheit und soziale Unterstützung, den Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz. Das Recht auf Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ist ein weiterer wesentlicher Fortschritt durch die Aufnahme der Charta der Grundrechte in den Verfassungsentwurf.

### **Gleichstellungspolitik**

Neben der stärkeren Verankerung der Gleichheit von Männern und Frauen in den Werten und Zielen der Union setzt sich der DGB dafür ein, die Möglichkeit zur leichteren und umfassenderen Verabschiedung von EU-Gesetzen zur Gleichstellung von Männern und Frauen zu verbessern. Der DGB spricht sich für die Einführung der qualifizierten Mehrheit bei der Antidiskriminierung aufgrund des Geschlechts aus,

sowie für eine klare Rechtsgrundlage zur Gleichstellung auch in den Bereichen, für die die EU bisher noch keine Rechtssetzungskompetenz hat.

### **Wirtschaftspolitische Koordinierung und Beschäftigungsförderung**

Der DGB begrüßt die Aufnahme der Vollbeschäftigung als Ziel der Union. Darüber hinaus bringt der Konventsentwurf allerdings nur wenig Fortschritte im Sinne der Förderung von Wachstum und Beschäftigung. Weder wurde die Koordinationsfunktion der EU-Kommission substantiell ausgebaut, noch wurde eine verbesserte Verzahnung mit der Beschäftigungspolitik in Angriff genommen.

Auch die vorrangige Ausrichtung des Europäischen Systems der Zentralbanken (EZB und nationale Zentralbanken) auf die Preisstabilität vor Wachstum und Beschäftigung bleibt erhalten. In Art. 74 des Teil III wird explizit der Vorrang der Preisstabilität vor den Zielen des Art. I-3, Wachstum und Vollbeschäftigung, festgeschrieben. Hier stellt sich die Frage, welchen Wert grundlegende Ziele haben, wenn sie durch einfache Festlegungen im Teil III der Verfassung relativiert werden können.

### **Sozialpolitik**

Der DGB begrüßt, dass die bestehenden Vertragsbestimmungen im wesentlichen unverändert Eingang in den Verfassungsentwurf gefunden haben. Dies schließt den Erhalt der Einstimmigkeit in besonders sensiblen Bereichen der Sozialpolitik ein, wie der sozialen Sicherheit und dem sozialen Schutz, dem Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei der Beendigung des Arbeitsvertrages sowie der Vertretung und kollektiven Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen einschließlich der Mitbestimmung (Art. III-104, Absatz 1 c, d und f). Bei den Beschäftigungsbedingungen von Drittstaatenangehörigen (Art. III-104, Absatz 1 g) spricht sich der DGB hingegen für eine Überführung in die Mehrheitsentscheidung aus.

Der DGB unterstützt grundsätzlich die in Art. III-107 vorgeschlagene Ergänzung um Initiativen der Europäischen Kommission zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedsstaaten und Koordinierung ihres Vorgehens in den dort aufgeführten Bereichen der Sozialpolitik mit Ausnahme der Ziffern b (Arbeitsrecht und Arbeitsbedingungen) und g (Koalitionsrecht und Kollektivverhandlungen). Er gibt insbesondere zu bedenken, dass die Anwendung der offenen Methode der Koordinierung in der sozialen Sicherheit (Alters- und Gesundheitssicherung) sowie im Arbeits- und Gesundheitsschutz eine gewisse Flexibilität und Differenzierung erfordert, die dem jeweiligen Sachbereich angemessen ist. Der DGB plädiert daher dafür, dem durch eine entsprechend offenere Formulierung Rechnung zu tragen. Anstelle von „Leitli-

nien“ schlägt der DGB vor, von Initiativen zu sprechen,“die darauf gerichtet sind, gemeinsame Ziele...“, auf europäischer Ebene festzulegen. Darüber hinaus hält es der DGB für erforderlich die Notwendigkeit eines Ratsbeschlusses deutlich hervorzuheben und das Europäische Parlament durch Anhörung zu beteiligen, statt lediglich zu unterrichten. Entsprechend sollte auch der gleichlautende Passus in Art.III-179 geändert werden.

Die Bindung solcher Kommissionsinitiativen an einen Ratsbeschluss ist nicht zuletzt deshalb wichtig, um die Einstimmigkeit in besonders sensiblen Bereichen der Sozialpolitik, wie sie in Art. III-104 definiert sind, nicht über die Methode der offenen Koordinierung zu relativieren. Eine Anwendung der Methode der offenen Koordinierung auf das Koalitionsrecht und Kollektivverhandlungen (Art. III-107 g) lehnt der DGB ab. Die in Artikel 47 betonte Autonomie der Sozialpartner und deren Rechte auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen gemäß Artikel II-28 dürfen in keiner Weise von der Methode der offenen Koordinierung tangiert werden. Leitlinien und Indikatoren für den Bereich des Koalitionsrechtes und der Kollektivverhandlungen hält der DGB auch auf europäischer Ebene für untauglich.

#### **Dienste von Allgemeinem Interesse**

Qualitativ hochwertige Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und der universelle und finanzierbare Zugang zu diesen müsste aus Sicht des DGB unter den Zielen der Union in der Verfassung verankert sein, damit den zu verabschiedenden Europäischen Gesetzen eine Richtung gegeben wird.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt ausdrücklich die im Konventsentwurf vorgesehene Möglichkeit, über europäische Gesetze die Verwirklichung qualitativ hochwertiger Dienste von allgemeinem Interesse zu ermöglichen. Dies ist aus unserer Sicht notwendig, um einen Ausgleich zu den Bestimmungen des Wettbewerbsrechts zu gewährleisten, die bereits jetzt in die nationalen Kompetenzen eingreifen. Die nationale Zuständigkeit ist längst eingeschränkt, da Liberalisierungen und Privatisierungen in diesen sensiblen Bereichen durch das Wettbewerbsrecht erzwungen werden.

Durch Europäische Gesetze können klare Rahmenbedingungen für die Gebietskörperschaften in den Mitgliedstaaten geschaffen werden. Dabei sollte die Definition dieser Dienstleistungen weder europaweit harmonisiert noch statisch fixiert werden. Dadurch wird das Subsidiaritätsprinzip gewahrt, sowie Qualitätsverbesserungen und Anpassungen an Veränderungen, z.B. technische Entwicklungen und veränderte Bedürfnisse, ermöglicht. Zum berechtigten Schutz dieser Dienstleistungen sollten daher europäische Regelungen ermöglicht

werden, die letztlich dazu führen würden, die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und in Deutschland der Länder und Kommunen gegenüber der aktuellen Situation zu stärken.

#### **Handelspolitik**

Beim Abschluss von Handelsverträgen sieht der Konventsentwurf eine Einstimmigkeit nur noch vor bei „Abkommen über den Dienstleistungsverkehr, der mit einem Grenzübertritt von Personen verbunden ist“, über „Handelaspekte des geistigen Eigentums“ oder „Abkommen und im Bereich des Handels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, wenn diese die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union beeinträchtigen können.“ (Art. III.217). Gegenüber dem Nizza-Vertrag fallen damit Handelsabkommen über Dienstleistungen in den Bereichen Soziales, Bildung und Gesundheit aus der Einstimmigkeit. Solange der Konventsentwurf keine verbindliche Definition der Dienstleistungen von Allgemeinem Interesse gibt, besteht aber weiterhin der Bedarf, die genannten Bereiche als sensibel einzustufen und der DGB plädiert daher dafür, entsprechende Handelsabkommen auch in Zukunft nur einstimmig abzuschließen und die Ratifizierung durch die nationalen Parlamente beizubehalten.

#### **Die deutsche Debatte**

Der DGB fordert auch in Deutschland eine transparente Debatte zur Regierungskonferenz ein. Die Parlamente und die Sozialpartner, die im Konvent jeweils eine eigenständige Rolle hatten, müssen umfassend und zeitnah über die Entwicklungen in der Regierungskonferenz informiert werden. Der DGB regt eine Bundestagsanhörung zu diesem Thema an, die im Oktober erfolgen sollte, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse noch in die Regierungskonferenz einfließen können.

# ESF zwischen Erfolg und Stagnation

von Rainer Falk

**E**inen Erfolg kann die neue Bewegung für globale Gerechtigkeit, die sich in Deutschland „globalisierungskritisch“ und in Frankreich „altermondialistisch“ nennt, schon heute für sich verbuchen: Sie hat es geschafft, den neoliberalen Monopolanspruch öffentlichkeitswirksam herauszufordern. Dies kann kaum überschätzt werden. Doch wie Rainer Falk beim Europäischen Sozialforum (ESF) in Paris beobachtete, tritt die Bewegung derzeit auf der Stelle, wenn es um die weitere Ausarbeitung konkreter Alternativen geht.

Die zentralen Orientierungen sind klar. Man ist „Für ein Europa der sozialen Rechte in einer Welt ohne Krieg“, so die Hauptlosung der Abschlußdemonstration am 15. November. Gestritten wird gegen den Neoliberalismus, für die Streichung der Auslandsschulden der armen Länder und die Schließung der Steuerparadiese, für die Besteuerung der Finanzspekulation und dafür, daß die Menschenrechte bei der Expansion des internationalen Handels nicht auf der Strecke bleiben. Die Popularität derartiger Losungen ist inzwischen so hoch, daß sich die Veranstalter - zumindest in Frankreich - der Aufmerksamkeit der Medien und der Balgerei der politischen Parteien (um Einfluß auf die Bewegung) sicher sein können.

## Protestbewegung oder politische Kraft?

Doch die Probleme und Widersprüche beginnen, sobald es darum geht, die allgemein gehaltenen Forderungen in konkrete politische Veränderungen umzusetzen. Eine der zentralen öffentlich gestellten Fragen lautete in Paris denn auch: Handelt es sich bei den „Altermondialisten“ um eine Protestbewegung oder bereits um eine politische Kraft? Die Antwort von Bernard Casen, dem Ex-Präsidenten von Attac Frankreich und jetzigen Verantwortlichen für internationale Beziehungen, fiel eher sibyllinisch aus: Niemals in der Geschichte habe es eine große soziale Bewegung gegeben, die sich an einem bestimmten Zeitpunkt *nicht* in eine politische Kraft transformiert

hätte. Wobei „politisch“ nicht unbedingt „parteilich“ heißen müsse, wie Gustave Massiah, die altehrwürdige Gallionsfigur der französischen Dritte-Welt-Bewegung, sekundierte.

Unabhängig davon ist die Kraftentfaltung der altermondialistischen Bewegung auf Dauer jedoch davon abhängig, inwieweit es ihr gelingt, überzeugende und praktikable Alternativen zum nach wie vor tonangebenden neoliberalen Mainstream zu entwickeln. Der Prozeß der Sozialforen - als Forum der Präsentation von Alternativen ins Leben gerufen - muß nicht zuletzt daran gemessen werden. Und hier ist unübersehbar, daß seit den ersten Entwürfen im Umfeld des Weltsozialforums von Porto Alegre - etwa Susan Georges Planetarischem Gesellschaftsvertrag, Samir Amins Überlegungen zu einer plurizentrischen Welt oder Walden Bellos etwas mißlichem Deglobalisierungskonzept (s. W&E 1/2002) - wenig an wirklicher Konkretionsarbeit geleistet wurde. Es fragt sich allerdings auch, ob dies von Mammutveranstaltungen wie dem ESF überhaupt erwartet werden kann und ob deren Schwerpunkt künftig nicht stärker - und etwas bescheidener - auf Information, Motivation und Vernetzung liegen sollte.

## Erweiterte Themenpalette:

In Paris wurde immerhin die Breite der Themen sichtbar, die inzwischen unter dem altermondialistischen Dach diskutiert werden. Neben den „Klassikern“ (wie Auslandsverschuldung, fairer Welthandel - WTO, Neue Weltwirtschaftsordnung und Reform der internationalen Organisationen) geht es inzwischen um zahlreiche Fragen, die für viele Menschen unmittelbar vor der eigenen Haustür von existentieller Bedeutung sind, etwa:

- wie man die sozialen Sicherungssysteme der Logik der Märkte und des Profits entziehen kann,
- ob man angesichts der grassierenden Arbeitslosigkeit nicht zu einem europaweitem Grundeinkommen kommen müsse,

Rainer Falk ist Mitglied im Vorstand der attac-Mitgliedsorganisation WEED. Dieser Beitrag wird auch in der Dezember-Ausgabe des WEED-Infobriefs W&E erscheinen. Näherer Informationen zu W&E gibt es im Internet unter <http://www.weed-online.org/publikationen/infobrief/index.html>. Wir danken dem Autor für die Genehmigung zum Vorabdruck.

- welche Strategien im Kampf gegen Arbeitslosigkeit generell Erfolg verheißen,
- wie die öffentlichen Dienste angesichts der Privatisierungswut gerettet werden können, z.B. durch einen „Weltwasser-Vertrag“, und nicht zuletzt auch um
- Konzepte, die Europäische Zentralbank der Kontrolle der europäischen Zivilgesellschaft zu unterwerfen.

Von „historischer“ Bedeutung für die Bewegung ist nach wie vor die Forderung nach der Einführung einer Steuer auf Devisentransaktionen, um der Spekulation Einhalt zu gebieten und den sozialen Problemen im Norden wie im Süden finanziell zu Leibe zu rücken. In Paris tauchte bei einem Diskussionsforum die interessante Frage auf, ob sich dazu nicht auch der Informationsfluß im Internet besteuern lasse. Bei einem Cent pro Megabit, so ein findiger Rechner, käme man leicht auf 70 Mrd. US-Dollar pro Jahr. Bruno Jettin von Attac Frankreich wußte zu berichten, daß dies von der Europäischen Kommission längst geprüft worden, jedoch bislang am Druck der Firmen im Internet-Handel gescheitert sei.

#### **Kernprojekt Europa:**

Wie in die gegenwärtigen europäischen Integrationsprozesse konkret zu intervenieren sei, war der vielleicht einzige Punkt, bei dem es in Paris zu echten Kontroversen kam. Diese blieben ansonsten Mangelware, was der Produktivität der Debatte auf Dauer kaum förderlich sein kann. In der für das ESF zentralen Frage eines „anderen Europa“ zeigte sich allerdings, daß die alte europapolitische Spaltung und der fatale Europa-Skeptizismus der Linken auch durch den Wind des „Altermondialismus“ nicht weg gefegt werden. Wenn es beispielsweise zum Referendum über den derzeit diskutierten europäischen Verfassungsentwurf käme, würde die Mehrheit der Globalisierungsbegeisterten sicherlich nicht zögern, durch ihr „Nein“ eine europäische Krise zu provozieren.

Andere, etwa Alain Lipietz von den französischen Grünen, halten dies für eine Politik des Katastrophismus. Das Scheitern des Verfassungsprojekts würde aus ihrer Sicht ein Zurück zum Vertrag von Nizza bedeuten - eine Entwicklung, die man gerade bekämpfen müsse. Auch die europäische Gewerkschaftsbewegung, die am Vorabend des ESF in Paris ein Europäisches Gewerkschaftsforum abhielt (ein an sich schon bemerkenswertes Novum), ist sich in ihrer Mehrheit der objektiven europäischen Dilemmata bewußt. Trotz vieler Defizite im aktuellen Verfassungsentwurf würde man den Text akzeptieren, um die Türen für die Verteidigung und den Ausbau des europäischen Sozialmodells gegenüber den Zumutungen der Globalisierung offen zu halten. Diesen Text nicht anzunehmen hieße, „Europa zu blockieren“, sagte der

Generalsekretär des Europäischen Gewerkschaftsbundes, John Monks, in Paris. Trotz derartiger Differenzen sind Gewerkschafter und „Altermondialisten“ in Paris aber näher zusammen gerückt.

Insgesamt liegt vor allem eines auf der Hand: Es bedarf noch vieler Debatten, um zu definieren, wie das „andere Europa“, das alle bauen wollen, letztlich beschaffen sein soll. Ob der im Anschluß an das ESF für den 9. Mai 2004 beschlossene Aktionstag gegen das europäische Verfassungsprojekt diesem Prozeß dienlich sein wird, darf bezweifelt werden. Schließlich fällt das Datum mit dem letzten Tag der Europäischen Regierungskonferenz zusammen, die über die neue Verfassung befinden soll. Um Verbesserungen am vorliegenden Entwurf kann es dann nicht mehr gehen, höchstens noch um oppositionellen Symbolismus.

## **Attac diskutiert die EU-Verfassung: Wie weiter nach der Regierungskonferenz?**

**Termin:** 31.1.04/1.2.04

**Ort:** Haus der Jugend, Deutschherrnufer 12, 60594 Frankfurt/Main

Je nach erwarteter Teilnehmerzahl ist es möglich, dass sich der Veranstaltungsort noch kurzfristig ändert. Die Veranstaltung wird aber auf jeden Fall in Frankfurt durchgeführt. Bitte informiert Euch kurz vorher auf unserer Homepage <http://www.attac.de/eu-ag>

**Anmeldung:** [eu-ag@attac.de](mailto:eu-ag@attac.de)

(Bitte meldet Euch möglichst bald an, damit wir eine Planungsgrundlage für die Raumgröße haben)

#### **Programm**

**Samstag: Beginn 13:00 Uhr**

Stephan Lindner (EU-AG, attac-Berlin):  
Einführung in die Verfassungsdebatte

Angela Klein (AG-Arbeit, Euromärsche):  
EU-Verfassung und Wirtschaft und Soziales

Thomas Fritz (GATS-Kampagne):  
EU-Verfassung und Binnenmarkt

Klaus Schilder (EU-AG, WEED):  
EU-Verfassung und Außenhandel

Frauke Thies (EU-AG):  
EU-Verfassung und Ökologie

Tobias Pflüger (IMI Tübingen):  
EU-Verfassung und Militarisierung

**Sonntag: Beginn 9:00 Uhr**

Strategiediskussion: Wie weiter?

Ende am frühen Nachmittag

**Unkostenbeitrag: 5,00 Euro**

**Übernachtung:**

Für auswärtige Besucher besteht die Möglichkeit, im Haus der Jugend zu übernachten. Bitte meldet Euch bis 3. Januar bei uns an, wenn ihr dort übernachten wollt. Die Bettenpreise liegen je nach Kategorie zwischen 15/20 Euro (bis 26 Jahr/älter, 8-Bett-Zimmer) und 32/36 Euro (bis 26 Jahre/älter, 1 Bett-Zimmer).